



SITZUNG DES STADTRATES von Montag, 24. Februar 2025

Öffentliche Sitzung

Anwesend:
Thomas Lennertz
Vorsitzender

Nicolas Pommée
Lucas Reul
Caroline Völl
Joseph Thaeter
Fabrice Paulus
Schöffe

Dr. Elmar Keutgen
Claudia Niessen
Joky Ortmann
Michael Scholl
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Daniel Offermann
Anne-Marie Jock
Simen Van Meensel
Nathalie Johnen-Pauquet
Jenny Baltus-Möres
Shqiprim Thaqi
Tom Rosenstein
Martine Engels
Fanny Michel
Colin Kraft
Philippe Klein
Sally De Bruecker
Patrick Scholl

Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Joëlle Birnbaum-Köttgen
Schöffin

Catherine Brüll
Lukas Teller
Ratsmitglieder

1) Mitteilungen

Billigung Haushaltsplan 2025

Mit Erlass vom 9. Januar 2025 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, den Haushaltsplan 2025 der Stadt gebilligt.

2) Allgemeines Richtlinienprogramm des Gemeindegremiums für die Legislaturperiode 2024-2030

Aufgrund von Artikel 62 des Gemeindedekretes vom 23. April 2025;

In Erwägung, dass der Artikel 62 des Gemeindedekretes vom 23. April 2028 vorsieht, dass das Kollegium binnen 3 Monaten nach Verabschiedung des Mehrheitsabkommens dem Rat sein allgemeines Richtlinienprogramm vorlegt und dieses nach dessen Billigung veröffentlicht wird;

In Erwägung, dass der Bürgermeister dem Stadtrat mitteilt, dass das allgemeine Richtlinienprogramm am heutigen Tage hinterlegt worden ist und somit fristgerecht vorliegt;

In Erwägung, dass das Dokument sowohl in gedruckter Version allen Mitgliedern heute vorliegt und auch über die Onlineplattform für die Ratssitzungen nun zur Verfügung steht;

In Erwägung, dass jedoch eine Diskussion und Abstimmung dazu aufgrund dieser kurzen Vorbereitungszeit nicht sinnvoll ist und der Bürgermeister daher ankündigt, dass sowohl die Debatte wie auch die Billigung des allgemeinen Richtlinienprogramms in der Sitzung vom 7. April 2025 stattfinden wird;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

zur Kenntnis zu nehmen, dass das allgemeine Richtlinienprogramm des Kollegiums fristgerecht innerhalb der 3 Monate nach der Verabschiedung des Mehrheitsabkommens eingereicht wurde;
die Beratung und Abstimmung des allgemeinen Richtlinienprogramms für seine nächste Sitzung vom 7. April 2025 vorzusehen;



3) Bezeichnung von Vertretern für verschiedene Gremien

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In Erwägung, dass vorgesehen ist, dass Vertreter in folgende Instanzen und Gremien entsendet werden:

- Arbeitsgruppe Wohnungswesen/Energie:
 - Verwaltungsrat: 1 Vertreter
- Dienst mit getrennter Geschäftsführung "Gemeinschaftszentren der DG":
 - Beirat: 1 Vertreter
- Dienst mit getrennter Geschäftsführung "Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen":
 - Beirat: 1 Berater/ 1 Ersatz
- Beirat für Integration und das Zusammenleben in Vielfalt:
 - 1 Vertreter, 1 Ersatz
- Beirat für Raumordnung: 1 Vertreter der Nordgemeinden/ 1 Ersatz
- Beirat für Tierschutz: zuständiger Schöffe + 1 Vertreter pro Fraktion (Berater)
- Bereich Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung:
 - Verwaltungsausschuss: 1 Vertreter der DG-Gemeinden
1 Vertreter der DG-ÖSHZ
- Crédit social Logement:
 - Generalversammlung: 1 Vertreter
- Eigenheimkreditgesellschaft:
 - Generalversammlung: 1 Vertreter
- Einspruchskammer des OSU: 2 Vertreter der Gemeinden + 1 Vertreter des OSU
- Fachausschuss Eupener See: 1 Vertreter
- Förderausschuss des Ministeriums der DG: 1 Vertreter / 1 Ersatzvertreter
- Gemeindliche Holding:
 - Generalversammlung: 1 Vertreter
- KALEIDO - Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen:
 - Verwaltungsrat: 1 Mitglied, 1 Ersatzmitglied der Stadt als Gründungsmitglied
1 Mitglied, 1 Ersatzmitglied als Vertreter der Gemeinden 1 Mitglied / 1 Ersatzmitglied des OSU



- Kommunale Anlaufstelle für Integration:
 - Begleitausschuss: Integrationsbeauftragte + 1 Vertreter der Stadt
- Konzertierungsorgan des Mobilitätsbeckens: 1 Vertreter des GK
- Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien:
 - Verwaltungsrat: 3 Verwalter (2 Mehrheit, 1 Opposition)
- Paritätische Kommission des OSU: 3 Vertreter der Gemeinden + 1 Vertreter OSU
- Société Wallonne de distribution d'eau:
 - Generalversammlung: 1 Vertreter
- Reaffektierungskommission OSU /FSU - Grundschule:
 - 1 Vertreter OSU / 1 Ersatzvertreter
- Reaffektierungskommission OSU /FSU - Sekundarschule:
 - 1 Vertreter OSU / 1 Ersatzvertreter
- SISEB-Kommission:
 - 1 Vertreter OSU / 1 Ersatzvertreter
- Städtische Grundschule für französischsprachige Kinder:
 - Pädagogischer Rat: 1 Vertreter
- Städtische Grundschule Kettenis:
 - Pädagogischer Rat: 1 Vertreter
- Städtische Grundschule Oberstadt:
 - Pädagogischer Rat: 1 Vertreter
- Städtische Grundschule Unterstadt:
 - Pädagogischer Rat: 1 Vertreter
- Transport en commun TEC:
 - Generalversammlung: 1 Vertreter
- Ethias Pension F und OFP:
 - Generalversammlung: 1 Vertreter
- Versicherungsgesellschaft Ethias:
 - Generalversammlung: 1 Vertreter
 - Beratungskomitee EthiasCo scrl: 1 Vertreter
- Zentrum für Förderpädagogik:
 - Beirat: 1 Vertreter der Stadt
1 Vertreter des OSU
- Zentrum für Kinderbetreuung:
 - Verwaltungsrat: 1 gemeinsamer Vertreter der Gemeinden
- Begleitzentrum Griesdeck:
 - Verwaltungsrat: 1 gemeinsamer Vertreter der Nordgemeinden
 - Generalversammlung: 1 Vertreter



- Eupener Sportbund:
 - Verwaltungsrat: 1 Vertreter
- Flussvertrag Weser CRV:
 - Generalversammlung: 1 Vertreter / 1 Ersatzvertreter
 - Verwaltungsrat: 1 Vertreter
- IKOB - Museum für zeitgenössische Kunst Eupen:
 - Verwaltungsrat: 1 Vertreter
- Jugendinformationszentrum Infotreff:
 - Begleitausschuss: 1 Vertreter der Nordgemeinden
- Kulturelles Komitee der Stadt Eupen:
 - Verwaltungsrat: 1 beratendes Mitglied
- Mobile Jugendarbeit Streetwork:
 - Begleitausschuss: 1 Vertreter
- Naturpark Hohes Venn:
 - Begleitkomitee "Landschaftscharta": 1 Vertreter
 - Generalversammlung: 1 Vertreter
 - Verwaltungsrat: 1 Vertreter
- Offene Jugendarbeit Eupen:
 - Begleitausschuss: 1 Vertreter
- Sozialer Treffpunkt Animationszentrum Ephata:
 - Verwaltungsrat: 1 Vertreter
- Tourismusagentur Ostbelgien:
 - Verwaltungsrat: 1 Vertreter der Gemeinden (im Turnus)
- Union des Villes et Communes Wallonnes:
 - Generalversammlung: 1 Vertreter
 - Verwaltungsrat: 1 gemeinsamer Vertreter der DG-Gemeinden
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft:
 - Verwaltungsrat: 1 Vertreter der Nordgemeinden
- Lokale Aktionsgruppe Zwischen Weser und Göhl:
 - Generalversammlung: 1 Vertreter / 1 Beobachter (Opposition)
 - Verwaltungsrat: 1 effektives Mitglied
- Naturzentrum Haus Ternell:
 - Generalversammlung: 1 effektives Mitglied (Mehrheit), 1 Beobachter (Opposition)
 - Verwaltungsrat: 1 Berater der Mehrheit
- Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn Eifel:
 - Generalversammlung: 1 Vertreter: Schöffe
- Tourismusverband der Provinz Lüttich:
 - Generalversammlung: 1 Vertreter



- Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung:
Verwaltungsrat: 1 gemeinsamer Vertreter der Nordgemeinden
- Beratungs- und Therapiezentrum:
Verwaltungsrat: 2 Vertreter
Generalversammlung: 2 Vertreter
- Camelot:
Verwaltungsrat: 1 Vertreter
- Conseil cynégétique (Rat für Jagdwirtschaft):
Generalversammlung: 1 Vertreter
- Eupener Schrebergartenverein:
Verwaltungsrat: 1 Vertreter
- Fahr mit VoG:
Verwaltungsrat: 1 Vertreter
Generalversammlung: 1 Vertreter
- Gesellschaft zur Förderung von Handel und Gewerbe:
Generalversammlung: 3 Vertreter
- Groupement d'Informations Géographiques:
Generalversammlung: 1 Vertreter
- Haus Franz:
Verwaltungsrat: 1 Vertreter
- Seniorenstätte Eupen:
Verwaltungsrat: 1 Vertreter
- Stiftung Christian Silvain:
Verwaltungsrat: 1 Vertreter: der Bürgermeister
- Wesertal:
Generalversammlung + Verwaltungsrat: 1 Vertreter
- Beirat für Familien- und Generationsfragen: 1 Vertreter

In Anbetracht, dass das Kollegium, die Opposition und das öffentliche subventionierte Unterrichtswesen ihre Vorschläge eingereicht haben;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium aus Dringlichkeit Bezeichnungen vorgenommen hat, für die der Stadtrat um Ratifizierung gebeten wird;

In Erwägung, dass lediglich für den Pädagogischen Rat der Städtischen Grundschule Kettenis die zwei folgenden Vorschläge vorliegen und folglich eine geheime Abstimmung für die Bezeichnung dieses Vertreters erfolgen muss:

- seitens der Mehrheit: die Schulschöffin
- seitens der SPplus-Fraktion: Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion)**:



"Wir finden es sich bedauerlich, dass einfach abgestimmt wird ohne einmal nach der Begründung eines Gegenvorschlags zu fragen. Entgegen den früheren Gepflogenheiten, in denen sowohl z.B. im Pädagogischen Rat der Schule die Mehrheit als auch die Opposition angemessen vertreten waren, ist es nun so, dass nur die entsprechende Schöffin eingesetzt wird. Das ist bedauerlich, denn eine echte Kooperation zwischen Mehrheit und Opposition wird dadurch nicht gefördert. Wir sind der Meinung, dass das Einsetzen von Stadtratsmitgliedern im Pädagogischen Rat einen echten Mehrwert für die Schöffin darstellen würde. Da die Schöffin ohnehin in ständigem Kontakt mit den Schulen steht, wäre es wichtig, verschiedene Perspektiven einzubeziehen. Mit dieser Lösung wird nur eine Sicht der Dinge betrachtet. Ein ausgewogenes Miteinander ist jedoch entscheidend für eine konstruktive Zusammenarbeit und für die Entwicklung von Lösungen, die allen zugutekommen. Deshalb haben wir einen Gegenvorschlag eingereicht." Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. folgende Bezeichnungen vorzunehmen:
 - Arbeitsgruppe Wohnungswesen/Energie:
Verwaltungsrat: Schöffe für Wohnungsbau
 - Dienst mit getrennter Geschäftsführung "Gemeinschaftszentren der DG":
Beirat: Schöffe für Tourismus
 - Dienst mit getrennter Geschäftsführung "Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichts-wesen":
Beirat: Schulschöffe
Ersatz: Gundula Reuter, Leiterin
des Schuldienstes
 - Beirat für Integration und das Zusammenleben in Vielfalt:
N. Hilgers-Kouleikina
Ersatz: Colin Kraft
 - Beirat für Tierschutz:
effektives Mitglied: Schöffe für Tierschutz
Berater: Alina Müllender (SPplus-Fraktion)
Der Berater der Ecolo-Fraktion:
wird später bezeichnet



- Crédit social Logement:
 - Generalversammlung: Schöffe für Wohnungsbau
- Eigenheimkreditgesellschaft:
 - Generalversammlung: Schöffe für Wohnungsbau
- Fachausschuss Eupener See: Schöffe für Tourismus
- Gemeindliche Holding:
 - Generalversammlung: Schöffe für Finanzen
- KALEIDO - Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen:
 - Verwaltungsrat (Vertretung der Stadt als Gründungsmitglied):
 - Franz- Josef Aretz - Ersatz:
P. Simon
 - Verwaltungsrat (Vertreter der Gemeinden):
 - wird auf Vorschlag der
Bürgermeister später bezeichnet
- Kommunale Anlaufstelle für Integration: Begleitausschuss:
 - Integrationsbeauftragte und Schöffe für Soziales
- Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien:
 - Verwaltungsrat: Mehrheit: Theo Cappaert,
Michael Scholl
Opposition: Véronique Wetzlaer
- Société Wallonne de distribution d'eau:
 - Generalversammlung: Bauschöffe
- Städtische Grundschule für französischsprachige Kinder:
 - Pädagogischer Rat: Schulschöffe
- Städtische Grundschule Oberstadt:
 - Pädagogischer Rat: Schulschöffe
- Städtische Grundschule Unterstadt:
 - Pädagogischer Rat: Schulschöffe
- Transport en commun TEC:
 - Generalversammlung: Schöffe für Mobilität
- Ethias Pension F und OFP:
 - Generalversammlung: Finanzschöffe
- Versicherungsgesellschaft Ethias:
 - Generalversammlung: Finanzschöffe
- Beratungskomitee EthiasCo srl: Finanzschöffe
- Zentrum für Förderpädagogik:
 - Beirat: Schulschöffe
- Zentrum für Kinderbetreuung:
 - Verwaltungsrat: gemeinsamer Vertreter der



- Begleitzentrum Griesdeck:
 - Gemeinden: Sandra Josten
 - Verwaltungsrat: gemeinsamer Vertreter der Nordgemeinden: Schöffin für Soziales
 - Generalversammlung: Schöffe für Soziales
- Eupener Sportbund:
 - Verwaltungsrat: Sportschöffe
- Flussvertrag Weser CRV:
 - Generalversammlung: Schöffe für Umwelt
 - Verwaltungsrat: Schöffe für Umwelt
- IKOB - Museum für zeitgenössische Kunst Eupen:
 - Verwaltungsrat: Schöffe für Kultur
- Jugendinformationszentrum Infotreff:
 - Begleitausschuss: Vertreter der Nordgemeinden: Schöffe für Soziales
- Kulturelles Komitee der Stadt Eupen:
 - Verwaltungsrat: Berater: Schöffe für Kultur
- Mobile Jugendarbeit Streetwork:
 - Begleitausschuss: Schöffe für Jugend
- Naturpark Hohes Venn:
 - Begleitkomitee "Landschaftscharta“:
 - Schöffe für Umwelt
 - Generalversammlung: Schöffe für Umwelt
 - Verwaltungsrat: Schöffe für Umwelt
- Offene Jugendarbeit Eupen:
 - Begleitausschuss: Schöffe für Jugend
- Sozialer Treffpunkt Animationszentrum Ephata:
 - Verwaltungsrat: Schöffe für Soziales
- Tourismusagentur Ostbelgien:
 - Verwaltungsrat: Schöffe für Tourismus (im Turnus der Gemeinden)
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft:
 - Verwaltungsrat: Vertreter der Nordgemeinden: Mario Pitz
- Lokale Aktionsgruppe Zwischen Weser und Göhl:
 - Generalversammlung: Schöffe für ländliche Entwicklung
 - Beobachter: Patrick Scholl
 - Verwaltungsrat: Schöffe für ländliche



- Entwicklung
- Naturzentrum Haus Ternell:
 - Generalversammlung: Schöffe für Naturschutz
 - Beobachter: Thomas Schmitz
 - Verwaltungsrat: Berater: Schöffe für Naturschutz
 - Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn Eifel:
 - Generalversammlung: Schöffe für Umwelt
 - Tourismusverband der Provinz Lüttich:
 - Generalversammlung: Schöffe für Tourismus
2. folgende Beschlüsse des Kollegiums zu ratifizieren:
- Beschluss des Kollegiums vom 13. Januar 2025 zur Invorschlagbringung folgender Vertreter für den Verwaltungsausschuss des Bereichs Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung:
 - Vertreter der DG-Gemeinden: Caroline Völl
 - Ersatzmitglied: Nicolas Pommée
 - Vertreter der DG-ÖSHZ: Bestätigung von Marco Zinnen
 - Beschluss des Kollegiums vom 27. Januar 2025 zur Bezeichnung des Vertreters für das Konzertierungsorgan des Mobilitätsbeckens:
 - Mobilitätsschöffe
 - Beschluss des Kollegiums vom 3. Februar 2025 zur Bezeichnung des Vertreters für die Generalversammlung der Union des Villes et Communes Wallonnes:
 - Schöffe für Finanzen
 - Beschluss des Kollegiums vom 3. Februar 2025 zur Bezeichnung des gemeinsamen Vertreters der DG-Gemeinden für den Verwaltungsrat der Union des Villes et Communes Wallonnes:
 - Daniel Hilligsmann
3. folgende Bezeichnungen auf Vorschlag des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens zu bestätigen:
- Einspruchskammer des OSU:
 - Sandra Müllender-Meessen Ersatz: Sandy Nyssen
 - Nadia Sarlette Ersatz: Patrick Heyen
 - Karla Schommers Ersatz: Joëlle Birnbaum-Köttgen
 - Förderausschuss des Ministeriums der DG:
 - Sandra Müllender-Meessen Ersatz: Joëlle Birnbaum-Köttgen
 - KALEIDO - Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen:
 - Verwaltungsrat: Sandra Müllender-Meessen -
 - Ersatz: Margret Schmitz
 - Paritätische Kommission des OSU:
 - Patrick Heyen Ersatz: Sandra Houben



- Ansprechpartner: Bürgermeister
- Verwaltungsrat der VoG Haus Franz:
Ansprechpartner: Schöffe für Soziales
 - Verwaltungsrat der VoG Seniorenstätte Eupen:
Ansprechpartner: Schöffe für Soziales
 - Verwaltungsrat der VoG Stiftung Christian Silvain:
Ansprechpartner: Bürgermeister
 - Generalversammlung und Verwaltungsrat der VoG Wesertal:
Ansprechpartner: Sportschöffe
 - Beirat für Familien- und Generationsfragen:
Ansprechpartner: Schöffe für Soziales

b e s c h l i e ß t
nach geheimer Abstimmung
mit 16 Stimmen für die Schulschöffin
gegen 8 Stimmen für Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz:

die Schulschöffin als Vertreter der Stadt für den Pädagogischen Rat der Städtische Grundschule Kettenis zu bezeichnen.

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

bei Verhinderung des bezeichneten Schöffen kann auf dessen Vorschlag das Kollegium einen Ersatzvertreter bezeichnen unter der Bedingung, dass dieser Ersatz alle Bedingungen zur Vertretung der Stadt in dem jeweiligen Gremium erfüllt.

**4) Beschwerdemanagement in der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
Kenntnisnahme des Registers der im Jahr 2024 eingegangenen
Beschwerden**

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Dekrets vom 24. Februar 2022 zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Artikel 13, §2;

In Erwägung, dass somit eine Behörde pro Kalenderjahr ein Register über die eingegangenen Beschwerden führen und vor dem 31. März des Jahres, das dem Bezugsjahr folgt, ihrem jeweiligen Verwaltungsgremium sowie dem Ombudsdienst eine anonymisierte Fassung dieses Registers



übermitteln muss;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 10. Februar 2025 Kenntnis des Registers über die 2024 eingegangenen Beschwerden genommen hat und beschlossen hat, dieses dem Stadtrat in seiner heutigen Sitzung vorzulegen und der Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in den Ausschüssen,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Register über die 2024 bei der Stadt eingegangenen Beschwerden in seiner anonymisierten Fassung zur Kenntnis zu nehmen.

5) Außerordentlicher Straßenunterhalt 2025: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 41, § 1, 2) (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht den Schwellenwert von 143.000,00 €);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 91, 1°;

In Erwägung, dass sich verschiedene Straßenbereiche auf dem Stadtgebiet in einem sehr schlechten Zustand befinden und es sich zwecks Vermeidens von weiteren Schäden empfiehlt, in diesen Bereichen entsprechende Straßenunterhaltsarbeiten durchzuführen;

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst erstellten Lastenheftes mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 380.000 €,



einschl. MwSt.;

In Erwägung, dass gemäß der geltenden Gesetzgebung über öffentliche Aufträge bei vorgenannter Schätzung eine Unterteilung in Lose erforderlich wäre;

In Erwägung, dass die Art der auszuführenden Arbeiten bei laufendem Verkehrsaufkommen und der entsprechenden Frequentierung einer engmaschigen Koordinierung der Arbeiten und die Einhaltung eines strikten Zeitplans bedarf;

In Erwägung, dass die Notwendigkeit, die Auftragsersteher verschiedener Lose zu koordinieren die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages gefährden könnte und zudem ein gewisses Risiko besteht, dass die Durchführung hierdurch technisch erschwert wird;

In Erwägung, dass aufgrund von Vorgenanntem von einer Aufteilung in Lose abgesehen wird;

In Erwägung, dass das gesamte Ausmaß der Schäden zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht ersichtlich ist, wonach bis auf weiteres die Ausführung von Straßenunterhaltsarbeiten in Teilbereichen der nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehen ist: Holfert, Weserstraße, Bergstraße, Haasberg, Bourlet/Langgasse, Nispert, Josefine-Koch-Park, Talstraße, Kehrweg, Vossengasse, Judenstraße, Stockem, Am Busch, Stendrich sowie einige Kanaldeckel auf dem Stadtgebiet;

In Erwägung, dass hinsichtlich der definitiven Festlegung der instanzzusetzenden Straßen eine gewisse Flexibilität gewährleistet bleiben sollte und die Festlegung der tatsächlichen Prioritäten erst nach der Winterperiode erfolgen kann;

In Erwägung, dass der Zustand der oben genannten Straßen zudem vorab im Rahmen einer Ortsbegehung von Herrn Bauschöffen L. Reul und der Verwaltung eingesehen werden soll;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2025 unter der Haushaltsanweisung OB20 PR42 EWK 73.10 einen Betrag in Höhe von 380.000 € vorsieht;

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo-Fraktion)**:

"Wir wollten nachfragen, welche Wege im Josephine Koch Park hier gemeint sind? Unserer Meinung nach fehlt in der Liste die Weimserstraße, besonders nachdem dort am Bürgersteig gearbeitet wird, würden wir es begrüßen, wenn dort die gesamte Straße zeitnah saniert und so aufgewertet wird.

Abgesehen davon, würden wir gerne den Zeitplan für die Arbeiten an der



Aachener Straße erfahren."

Nach Anhörung von **Schöffe Lucas Reul (PFF-Fraktion)**, der erläutert, dass zeitnah eine Bürgerversammlung für dieses Projekt abgehalten wird und zwar noch bevor die verschiedenen Versorgergesellschaften mit ihren Arbeiten beginnen werden.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- das Lastenheft betreffend den außerordentlichen Straßenunterhalt 2025, welches als Vergabeart gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von 380.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen;

6) Erneuerung von kollektiv nutzbarem Sportmaterial in den städtischen Sporthallen: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, eine Erneuerung von kollektiv nutzbarem Sportmaterial in der PDS Halle 3 (Basketball und Handball) und am Kleinfeld am städtischen Stadion Judenstraße vorzunehmen;

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst vorgeschlagenen Auftrags- und Leistungsrahmens, wonach sich die Kostenschätzung auf



10.000,00 € einschl. MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR77 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2025 bestritten werden;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandnehirtz (SPplus-Fraktion)**:

"Wie in jedem Jahr befürworten wir auch diesmal gerne die Anschaffung von kollektivem Sportmaterial. Die Wichtigkeit der Anschaffung von Sportmaterial für Schulen und Vereine möchten wir hier nochmals betonen. Durch die Bereitstellung von hochwertigem Sportmaterial wird sichergestellt, dass die Schüler und Verein gute Voraussetzungen haben, um ihre sportlichen Fähigkeiten zu entwickeln und Freude an der Bewegung zu finden. "

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- für die Erneuerung von kollektiv nutzbarem Sportmaterial gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 10.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen;
- zu gegebener Zeit einen Antrag auf Bezuschussung von Sportausrüstungen bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen;
- die Pater Damian Sekundarschule im Vorfeld zu informieren und zu gegebener Zeit die Kostenbeteiligung am nicht bezuschussten Teil einzufordern.

7) Malmedyer Straße 16 - Architektenmission betreffend Abriss, Sicherung, Konzeptplanung: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151, und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 92 (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht nicht den Schwellenwert von 30.000,00 €), und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, und seine späteren Änderungen;



Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, und seine späteren Änderungen;

In Erwägung, dass das Gebäude Malmedyer Straße 16 durch die Flutkatastrophe von Juli 2021 stark beschädigt wurde und die Eigentümer die Absicht zur Veräußerung dieser Immobilie bekundet haben;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen im Rahmen der städtebaulichen Planungen zur Neugestaltung und Aufwertung der Unterstadt Interesse am Erwerb dieser Immobilie bekundet hat;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrats vom 13. Mai 2024, wonach beschlossen wurde, die Immobilie zum Zwecke des öffentlichen Nutzens käuflich zu erwerben;

Nach Durchsicht der am 12. Juli 2024 getätigten Kaufurkunde;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Planung und Überwachung des Abrisses dieser Immobilie und Sicherung des Nebengebäudes sowie einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag hinsichtlich der konzeptionellen Planung der frei gewordenen Baufläche zu vergeben;

In Erwägung, dass die vorgenannte Immobilie im Kataster der Stadt Eupen eingetragen ist unter Gemarkung 2 Flur i Nummer 0310 B P0000, mit einer Flächengröße von 167 m²;

In Erwägung, dass der Abriss die Einschaltung eines Architekten, insbesondere im Rahmen der einzuholenden Baugenehmigung, erfordert;

In Erwägung, dass es sich bei dem zu vergebenden Dienstleistungsauftrag um eine vollständige Projektautorenmision handeln soll;

In Erwägung, dass diese Art von Dienstleistungen unter der einheitlichen EU-Klassifizierung für öffentliche Aufträge 71200000-0 „Dienstleistungen von Architekten“ aufgeführt ist;

In Erwägung, dass der geschätzte Auftragswert sich auf 16.528,93 € ohne MwSt. oder 20.000,00 € einschl. 21% MwSt. beläuft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

In Erwägung, dass das vorherige schriftliche und begründete Legalitätsgutachten des Finanzdirektors zu dem Projekt nicht erforderlich ist, da die finanziellen Auswirkungen des Projekts weniger als 30.000,00 € ohne MwSt. betragen;



In Erwägung, dass vorgeschlagen wird, eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen (öffentliche Aufträge mit geringem Wert);

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo-Fraktion)**:

"Wir hatten unsere Bedenken in der Sache schon im Bauausschuss geäußert: Der Auftrag - über immerhin 20 000 Euro - betrifft nicht nur Abriss und Sicherung der Immobilie, sondern auch die Konzeptplanung.

Bei einer Konzeptplanung geht es naturgemäß darum, was mit dem Gelände einmal passieren soll. Aus Sicht von Ecolo wäre es interessant, hier vor allem die Piste des bezahlbaren Wohnraums einzuschlagen.

Der vorliegende Beschluss gibt da keinerlei Richtung vor.

Für den Stadtrat als Auftraggeber und bestimmt auch für das Architekturbüro wäre wichtig, zu wissen, ob hier eine Grünfläche, Parkplätze, Wohnungen oder ein Adventure Parc konzipiert werden soll.

Deshalb meine Frage: Hat die neue Mehrheit einen Plan, in welche Richtung die Architekten konzipieren sollen?

Ansonsten macht die Vergabe einer Konzeptplanung in unseren Augen keinen Sinn.

Vielleicht kann uns da der Bauschöffe aufklären?"

Nach Anhörung von **Schöffe Fabrice Paulus (CSP-Fraktion)**, der erläutert, dass die Mission zum Ziel hat, alle bestehenden Nutzungskonzepte aufzuzeigen, ohne dass zum jetzigen Zeitpunkt bereits eine konkrete Absicht seitens der Stadt besteht;

In Erwägung, dass die Mittel für diese Ausgabe im außerordentlichen Haushalt 2025 der Stadt Eupen unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 12 EWK 72.00 vorgesehen sind,

b e s c h l i e ß t

**mit 18 JA-Stimmen (PFF-MR, SPplus, CSP, OBL)
gegen 6 NEIN-Stimmen (Ecolo), bei 0 Enthaltung,**

Artikel 1: einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag für den Auftrag „Bezeichnung eines Projektautors für den Abriss des Gebäudes Malmedyer Straße 16 nach der Flutkatastrophe - Abriss/Sicherung/Konzeptplanung“ mit einem geschätzten Wert von 16.528,93 € ohne MwSt. oder 20.000,00 € einschl. 21% MwSt. durchzuführen;

Artikel 2: als Vergabeverfahren eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen;

Artikel 3: diese Ausgabe mit den unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 12 EWK 72.00 des außerordentlichen Haushalts 2025 der Stadt Eupen vorgesehenen Mitteln zu bestreiten;



Artikel 4: dieser Beschluss wird dem Finanzdienst zur Information und weiteren Verwendung übermittelt.

8) Sportkomplex Stockbergerweg - Ingenieurmission zur Elektroversorgung: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass für die zukünftige Nutzung und Gewährleistung der Stromversorgung des Sportkomplexes am Stockbergerweg 5 eine neue 400kVA Kundenkabine erforderlich ist;

In Erwägung, dass für die entsprechende Planung und Umsetzung auf die Dienste eines entsprechenden Ingenieurbüros zurückgegriffen werden sollte;

In Erwägung, dass vorgenanntes Büro u.a. die möglichen Standorte prüft, die Kostenschätzung erstellt sowie die erforderlichen Berechnungen anfertigt;

In Erwägung, dass bei der Planung folgende Maßnahmen berücksichtigt werden sollten:

1. Abriss des bestehenden Schwimmbads.
2. Informativ: Bestehende Niederspannungsanschlüsse für die Bestandsgebäude.
3. Vorgesehene Anschlüsse an die neue Kabine
 - a. Eine neue auf Wärmepumpen basierenden Heizzentrale mit einer angeschlossenen elektrischen Gesamtlast von ca. 200 kW
 - b. Künftige Erweiterung der Sporthalle mit einer 2-fach-Sporthalle und einer PV-Anlage auf dem Dach der neuen Sporthalle mit ca. 75 kWc
 - c. Installation von mindestens 2 externen Ladestationen mit jeweils 22 kW



d. Ein Reserveanschluss

In Erwägung, dass die Kosten für die Vergabe einer Ingenieurmission zwecks Planung der Elektroversorgung des Sportkomplexes am Stockbergerweg 5 auf 12.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt werden;

In Erwägung, dass die vorgenannte Ausgabe mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 77 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2025 bestritten wird;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Philippe Klein (OBL-Fraktion)**:

"Wir sollten diesen ‚scheinbar kleinen‘ Tagesordnungspunkt nicht ohne zusätzliche Erläuterungen abstimmen. Es sollte allen bewusst sein, dass die Mission zum Einsetzen eines Ingenieurbüros für die Planung der zukünftigen Stromversorgung des Sportkomplexes am Stockbergerweg ein großer Schritt ist, um die Sportinfrastruktur in Eupen systematisch weiterzuentwickeln. Bei der Planung legen wir und die Kollegen der Mehrheit bereits jetzt besonderen Wert darauf, dass eine neue auf Wärmepumpen basierende Heizzentrale angeschlossen werden kann. Zudem sollen bei einer künftigen Erweiterung der Sporthalle alle technischen Voraussetzungen zur Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung bereits im Vorfeld erfüllt sein. Des Weiteren soll die Möglichkeit bestehen mindestens 2 Ladestationen zu installieren.

Die OBL-Fraktion möchte sich gezielt für die Förderung der Sportvereine, insbesondere im Jugendbereich einsetzen. Jeder Verein lebt von seinen ehrenamtlichen Mitgliedern und sollte in Zukunft auf optimale Trainings- und Veranstaltungsbedingungen zurückgreifen können."

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t **einstimmig,**

für die Vergabe einer Ingenieurmission zwecks Planung der Elektroversorgung des Sportkomplexes am Stockbergerweg 5 gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 12.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen.

9) Stadthaus: Ankauf von Mobiliar: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,



insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass im Rahmen des 2023 angestoßenen Prozesses zur Mitarbeiterbeteiligung ein Projekt zur Neugestaltung des Sozialraums entstanden ist und hierfür neben den durch den städtischen Bauhof auszuführenden Umgestaltungsarbeiten, die über den Haushaltsposten „technischer Bedarf“ (OB10) verbucht werden, auch Mobiliar angeschafft werden soll;

In Erwägung, dass durch den Technischen Dienst diverse Anschaffungen von weiterem Mobiliar getätigt werden müssen;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Schätzkosten auf 15.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt werden;

In Erwägung, dass die vorgenannte Ausgabe mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 10 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2025 bestritten wird;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo-Fraktion)**:

"Es ist wichtig, dass das städtische Personal in einem zeitgemäßen Umfeld arbeiten kann.

Hier ist in den vergangenen Jahren viel passiert und es ist wichtig diesen Weg weiter zu verfolgen.

15 000 Euro für die Neugestaltung des Sozialraums und für Mobiliar sind aber auch kein Pappenstiel und das Timing für diese Ausgabe ist in unseren Augen unglücklich.

Auf unsere Nachfrage hin hat der Finanzschöffe im Dezember zurecht darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen der DG zur Finanzierung der Gemeinden für Eupen schwere Einschnitte mit sich bringen werden.

Außerdem hat sich die neue Mehrheit ein paar Monate Zeit erbeten, um sich ein Bild der Lage zu machen und ihre Prioritäten zu ordnen. Das sei ihr gegönnt.

Wenn aber klar ist, dass gespart werden muss, fänden wir es klug, Entscheidungen für die nicht ganz dringenden Ausgaben solange auszusetzen, bis klar ist, wo gespart werden soll.



Wir empfehlen der neuen Mehrheit, sich erst ein Bild der Lage zu machen, dann mit uns im Stadtrat über die Prioritäten auszutauschen und dann zu beschließen, wofür die Stadt ihr Geld ausgibt.

Wir schlagen deshalb vor, den Punkt so lange zu vertagen."

Nach Anhörung von **Schöffe Fabrice Paulus (CSP-Fraktion)**, der erläutert, dass die Mehrheit zu seiner Zusage zu diesem Projekt und zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht und folglich das Projekt der Mitarbeiterbeteiligung fortsetzen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t

**einstimmig, bei 6 Enthaltungen (Engels Martine,
Engels Martine, Jouck Anne-Marie, Niessen Claudia,
Offermann Daniel, Rosenstein Tom, Thaqi Shqiprim),**

für die Anschaffung von Mobiliar für das Stadthaus gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 15.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen.

10) Bürgerbeteiligungshaushalt: Auszahlung eines Zuschusses an die Pfadfindereinheit St. Franziskus

Auf Grund des Gemeindedekrets;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 2. September 2024, womit die Regelung über den Bürger-beteiligungshaushalt verabschiedet wurde;

Nach Kenntnisnahme der Anfrage der Pfadfindereinheit St. Franziskus vom 20. Januar 2025 im Rahmen des zu beantwortenden Fragebogens zur Bezuschussung durch den Bürgerbeteiligungshaushalt;

In Erwägung, dass eine Bezuschussung von 250 € zur Anschaffung von Unterhaltsmaterialien (wie Sackkarre, Leiter, Besen usw.) für das Pfadfinderlokal am Garnstock beantragt wird;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo-Fraktion)**:

Nicht erst seit im vergangenen Stadtrat dem FC Eupen ein Zuschuss für die Begleichung einer Strafzahlung gewährt wurde, befürchten viele in Eupen, dass eine CSP geführte Mehrheit in alte Gewohnheiten verfällt und Zuschüsse und finanzielle Zuwendungen „à la tête du client“ verteilt, statt sich an das Prinzip der Gleichbehandlung und gleicher Regeln für alle zu halten.



Deswegen haben wir auch mit dem vorliegenden Punkt ein Problem. Dabei geht es uns weniger um die relativ überschaubare Summe von 250 Euro. Es geht auch explizit nicht um die Wertschätzung der Arbeit, die Woche für Woche in den vielen Jugendorganisationen geleistet wird. Wenn ich mich in unserer Runde umschaue, sitzen hier über alle Fraktionen verteilt viele Jahre Erfahrung in Jugendorganisationen am Tisch.

Es geht uns um den Bürgerbeteiligungshaushalt.

Der ist an sich eine tolle Sache.

Bürgerbeteiligung und Viertelinitiativen sind ein wichtiger Grundpfeiler unseres Zusammenlebens und haben in unserer Gemeinde eine lange Tradition.

Wir haben das große Glück, dass sich in Eupen und Kettenis sehr viele Menschen in ihrer Freizeit ehrenamtlich engagieren, gerade auch in Jugendgruppen.

Dieses Engagement leistet einen entscheidenden Beitrag dazu, dass wir uns in Eupen zuhause fühlen.

Unter der alten Mehrheit wurde deshalb letztes Jahr das Verfahren zum Beantragen der Zuschüsse noch einmal vereinfacht und das Budget aufgestockt.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch nochmal festgehalten, für welche Ausgaben der Bürgerbeteiligungshaushalt gedacht ist. Und für welche nicht.

Auf der Internetseite der Stadt erfährt man:

„Die geförderten Projekte müssen eine kollektive oder partizipative Dimension haben und sich positiv auf die Umwelt, die soziale Dimension oder das Lebensumfeld auf dem Gemeindegebiet auswirken. Der Antragsteller sollte sich zudem in Form von Eigenleistung und/oder eigenen Mitteln finanzieller oder materieller Art an dem Projekt beteiligen.

Projekte, die sich mit der statutarischen Tätigkeit des Antragstellers decken (Projekte, welche der regulären Vereinstätigkeit in Sport oder Kultur entsprechen) sind ausgeschlossen.“

Das neue Gemeindegremium schlägt nun vor, im Rahmen des Bürgerbeteiligungshaushalts einen Zuschuss auszuzahlen.

Allerdings nicht für ein Projekt, sondern für den Kauf einer Sackkarre, einer Leiter, Besen, Aufnehmern und Putzlappen.

Nach dieser Logik könnte von heute an jede Vereinigung in Eupen der Stadt den Ankauf ihres Putzmaterials als Projekt in Rechnung stellen.

“Putzlappen für alle“ kann aber nicht der Sinn eines Bürgerbeteiligungshaushaltes sein.

Wer es mit dem Bürgerbeteiligungshaushalt ernst meint, sollte darauf achten, dass er auch für die vorgesehenen Zwecke eingesetzt wird.



Wenn die neue Mehrheit im Sinne der Gleichbehandlung allen Eupener Vereinigungen die Ausgaben für Putzmaterial finanzieren möchte, steht ihr frei, in Zukunft dafür im regulären Haushalt die nötigen finanziellen Mittel vorzusehen.

Nach Anhörung von **Schöffe Fabrice Paulus (CSP-Fraktion)**, der erläutert, dass bei den bisherigen Initiativ-Projekten lediglich eine Ausnutzung der vorgesehenen Gelder in Höhe von rund 10% erreicht werden konnte, was einer eher schwachen Bilanz entspreche;
nach seinem Dafürhalten entspreche das Projekt den Kriterien der Bürgerbeteiligung und deshalb solle der Pfadfindereinheit Sankt Franziskus dieser Zuschuss gewährt werden;

b e s c h l i e ß t
mit 18 JA-Stimmen (PFF-MR, SPplus, CSP, OBL)
gegen 6 NEIN-Stimmen (Ecolo), bei 0 Enthaltung(en),

der Pfadfindereinheit St. Franziskus einen Zuschuss in Höhe von 250 € für die Anschaffung von Unterhaltsmaterialien zu gewähren.

11) ÖKLE: Festlegung des Vorsitzes und der formellen Aufteilung in effektive und stellvertretende Mitglieder

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 16. Dezember 2024, mit dem 7 Mitglieder des Stadtrates als Mitglieder der ÖKLE bezeichnet wurden,
Aufgrund von Art. 5 der Geschäftsordnung betreffend die Regelung des Vorsitzes der ÖKLE,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13. Januar 2025 betreffend die Bezeichnung von Schöffe Nicolas Pommée als Vorsitzenden und der Stellvertretung durch Schöffin Caroline Völl,

In Erwägung der notwendigen formellen Aufteilung der Stadtratsvertreter in Effektiv und Reserve und nach Kenntnisnahme nachfolgenden Vorschlags zur Aufteilung:

Thomas Lennertz, Effektiv,

Lukas Teller, Reserve,

Alexander Pons (vertreten durch Sally De Bruecker), Reserve,

Nicolas Pommée, Vorsitzender, Effektiv,

Caroline Völl, stellvertretende Vorsitzende, Effektiv,

Alexandra Barth-Vandenhirtz, Reserve,

Cathrine Brüll, Reserve,



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

der formellen Aufteilung der Mitglieder sowie der Bezeichnung des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung zu stimmen.

12) Übertragung der Schulinfrastruktur Heidberg 16 an die Deutschsprachige Gemeinschaft

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6, 35 und 150;
Aufgrund des Zivilgesetzbuchs, insbesondere der Artikel 3.167 ff. über das Erbpachtrecht;

In Anbetracht, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Stadt Eupen herangetreten ist, um nachstehende Schulinfrastruktur zum symbolischen Euro von der Stadt Eupen zu kaufen, damit diese Schulinfrastruktur dem Schulträger des freien subventionierten Unterrichtswesens, V.o.G Bischöfliche Schulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, im Wege eines Erbpachtrechtes mit einer Laufzeit von 99 Jahren für einen symbolischen Euro übertragen werden kann und der Schulträger in den Genuss einer 100%igen Finanzierung der Infrastrukturarbeiten durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft kommen kann:

- Schulgebäude mit Grundstück, Heidberg 16, katastriert unter Gemarkung 1 (63023) Flur C Nummer 0148AP0000 mit einer Fläche von 858 m²;

In Anbetracht, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Stadtratssitzung vom 13. Mai 2024 zurückgezogen wurde, um die Modalitäten der Übertragungen zu klären bevor der Stadtrat darüber entscheidet, insbesondere die Wertermittlung und die Wertverrechnung bei Ausübung des Rückkaufrechtes der Stadt Eupen für diese Immobilie entweder bei Ablauf des Erbpachtrechtes, oder vor Ablauf der vereinbarten Erbpachtdauer von 99 Jahren, wenn dieses Schulgebäude nicht mehr für schulische Zwecke durch das FSU genutzt wird;

Nach Kenntnisnahme der Bestandsaufnahme und des Verkehrswertgutachtens vom 16. Oktober 2024, mit der die Schulinfrastruktur Heidberg 16 auf rund 1.100.000,00 € eingeschätzt wurde;

In Anbetracht, dass die Hinweise und Ergebnisse der Wertermittlung in den Urkundenentwurf aufgenommen wurden; ebenso die Vorgehensweise zur Wertermittlung im Falle der Ausübung des Vorkaufrechtes.

Nach Kenntnisnahme des Urkundenentwurfs für den Schulstandort Heidberg 16 (und Heidberg 18/22), der im Wesentlichen Folgendes vorsieht:



- Verkauf der Schulinfrastruktur zum symbolischen Euro an die Deutschsprachige Gemeinschaft;
- Erbpachtübertragung für 99 Jahre zum symbolischen Euro an die V.o.G BSDG zwecks Organisation und Durchführung von schulischen Bildungsaktivitäten des freien katholischen Unterrichtswesens;
- Zwei Kaufoptionen (Vorkaufsrechte) vorrangig zugunsten der Verkäufer (Stadt Eupen bzw. V.o.G PDS am Heidberg), nachrangig zugunsten des Erbpächters (BSDG), falls die Verkäufer ihr Vorkaufsrecht nicht ausüben.

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen sowie aller weiteren der Akte beigefügten Unterlagen;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion)**:

"Hartnäckigkeit zahlt sich aus! Wir begrüßen, dass die genannte Schätzung in der Zwischenzeit erfolgt ist und dass das Vorverkaufsrecht vorrangig zugunsten des Verkäufers, also der Stadt Eupen vorgesehen wurde. Unter Berücksichtigung dieser Form der Absicherung können wir diesem Punkt heute zustimmen. "

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo-Fraktion)**:

Wir freuen uns, dass in der Sache eine für alle Seiten akzeptable Lösung gefunden wurde.

Als im Frühjahr 2024 der Verkauf im Eilverfahren noch vor den Wahlen durchgewunken werden sollte, waren die Konditionen für die Stadt Eupen in der Angelegenheit wesentlich schlechter.

Die Berücksichtigung des Gegenwerts der Immobilie (laut Einschätzung immerhin 1,1 Millionen) und das Vorkaufsrecht für die Stadt waren im ersten Vorschlag nicht vorgesehen.

Es ist gut, dass die Bürgermeisterin in der Situation einen kühlen Kopf bewahrt hat und dem Druck, eine für die Stadt unvorteilhafte Vereinbarung abnicken zu lassen, damals nicht nachgegeben wurde.

Das Ergebnis der Verhandlungen sollte uns dazu ermutigen, auch in Zukunft in Verhandlungen mit der DG selbstbewusst die Interessen der Stadt zu vertreten und sich nicht treiben zu lassen.

A propos Verhandlungen: Wir möchten die Gelegenheit dazu nutzen, nachzufragen, wie ist es mit dem anderen Gebäude am Kaperberg aussieht? Insbesondere die Flächen hinter den Schulgebäuden sind ja für die Stadt mehrfach von großem Interesse: wenn es um eine fußläufige Verbindung von Nispert und dem Stadtzentrum geht und auch in Bezug auf den dortigen Hochwasserschutz.

Nach Anhörung von **Bürgermeister Thomas Lennertz (CSP-Fraktion)**, der erläutert, dass die Verhandlungen hierzu laufen und dass man hofft, diese bald abschließen zu können;



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Einerseits dem Verkauf des Schulgebäudes Heidberg 16 zum Preis von einem symbolischen Euro an die Deutschsprachige Gemeinschaft und andererseits der Erbpachtübertragung für 99 Jahre zum Erbpachtzins von einem symbolischen Euro an die V.o.G Bischöfliche Schulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Organisation und Durchführung von schulischen Bildungsaktivitäten des freien katholischen Unterrichtswesens zu den Bedingungen des Urkundenentwurfs zuzustimmen.
2. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

13) Rotenberg 33 (Sozialzentrum): Genehmigung des Mietvertrags mit der Deutschsprachigen Krankenpflegevereinigung in Belgien V.o.G. für einen Schulungsraum auf der 2. Etage

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 6, 35 und 150;
In Anbetracht, dass die Deutschsprachige Krankenpflegevereinigung in Belgien V.o.G., abgekürzt KPVDB, einen dringenden Antrag an die Stadt Eupen gerichtet hat, ihr ab Februar 2025 einen Schulungsraum für ca. 30 Personen zur Verfügung zu stellen;

In Anbetracht, dass zu diesem Zweck die Anmietung eines Versammlungsraum auf der 2. Etage des Sozialzentrums Rotenberg 33 vorgeschlagen wurde, der nach dem Auszug der ÖSHZ-Verwaltungsdienste am 31. Dezember 2024 frei geworden ist;

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses der V.o.G. KPVDB zu den Bedingungen des Vereinbarungsentwurfs;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Mietvertrag mit der V.o.G. KPVDB zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten:

- Mietobjekt: unmöblerter Schulungsraum im 2. Obergeschoss des



Sozialzentrums Rotenberg 33 (ca. 77,50 m²)

- Zweckbestimmung: Zu Unterrichts-/Ausbildungszwecken;
- Dauer: ab dem 01.02.2025 auf unbestimmte Dauer;
- Kündigungsfrist: 30 Tage für beide Parteien in den ersten 4 Monaten (01.02.2025 bis 30.05.2025; drei Monate ab dem 01.06.2025);
- Ausgangsmiete: 465,00 € pro Monat (ca. 77,5 m² à 6,00 €/m²), ohne Treppenhäuser und Aufzug, indexgebunden; zahlbar ab dem 01.02.2025;
- Mietnebenkosten
 - Gas: Zahlung einer monatlichen Abschlagszahlung von 115,00 €, zahlbar ab dem 01.02.2025 mit jährlicher Abrechnung des effektiven Verbrauchs gemäß Wärmemesszähler;
 - Strom: Die Mieterin schließt für diesen Stromanschluss für die Dauer des Mietverhältnisses einen Liefervertrag bei einem Stromanbieter ihrer Wahl ab;
 - Wasser: Zahlung einer monatlichen Abschlagszahlung von 50,00 €, zahlbar ab dem 01.02.2025 mit jährlicher Abrechnung gemäß SWDE-Jahresabrechnung; begrenzt auf maximal 1/3 der Kosten;
 - Sonstige Mietnebenkosten, die mit dem Betrieb einhergehen und für die die Vermieterin in Vorleistung geht. Die Kosten werden anteilig berechnet (1/3 der Kosten), z.B. Aufzugsunterhalt und -reparaturen, Heizungswartung, usw.
- Unterhalts- und Reparaturarbeiten: gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen;
- Haftung und Versicherung: gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen.

14) Genehmigung des Abschlusses eines Krediteröffnungsvertrages

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;
In Erwägung, dass letztmalig aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26. August 2019 ein Liquiditätsvorschuss in Form eines Krediteröffnungsvertrages bei der Belfius Bank beantragt wurde;
In Erwägung, dass dieser Vorschuss bislang nicht in Anspruch genommen werden musste und die entsprechende Vereinbarung seitdem stillschweigend verlängert wurde, jedoch zum Jahresanfang 2025 ausgelaufen ist;
In Erwägung, dass das Risiko besteht, dass die Stadtkasse im Laufe der kommenden Jahre nicht über ausreichend Mittel verfügt, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, insbesondere für die Abhebung der Anleihelasten;



In Erwägung, dass diese Transaktion zu den Bedingungen durchgeführt wird, die für Liquiditätsvorschüsse gelten, die durch die verfügbaren ordentlichen Gemeindeeinnahmen, die bei der Belfius Bank zentralisiert sind, besichert sind;

In Erwägung, dass ausdrücklich davon ausgegangen wird, dass die Belfius Bank von Amts wegen jede Summe, die auf dem laufenden Konto der Gemeindeverwaltung aus den vorgezogenen ordentlichen Einnahmen verbucht wird, zur Rückzahlung des oben genannten Vorschusses verwenden kann;

In Erwägung und für den Fall, dass die nachstehend genannten ordentlichen Einnahmen für die Zahlung der Zinsen zu einem der Fälligkeitstermine nicht ausreichen, sich die Gemeinde verpflichtet, der Belfius Bank den Betrag zu zahlen, der zur vollständigen Begleichung ihrer Schuld erforderlich ist. Bei verspäteter Zahlung aller oder eines Teils der geschuldeten Beträge werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Verzugszinsen sowie eine Entschädigung für die Einziehungskosten fällig, die gemäß Artikel 69 des KE vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge berechnet werden, und zwar während des Zeitraums, in dem die Zahlung ausbleibt;

In Anbetracht, dass das unerlaubte Überziehen der Finanzkonten eine Zinssatzerhöhung mit sich bringt, im Gegensatz zu einer im Voraus angefragten und genehmigten Krediteröffnung;

In Anbetracht, dass der Liquiditätsvorschuss durch die Belfius Bank kostenlos in Form eines Überziehungskredites zur Verfügung gestellt wird;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Aklexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion)**:

"Zum Abschluss des Krediteröffnungsvertrags haben wir noch folgende Anmerkungen, insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Liquiditätssituation der Stadt. Wir gehen davon aus, dass die Vorschüsse der DG in den ersten Jahren der Legislatur eine solide finanzielle Basis bieten. Zudem ermöglicht die Liquiditätsvereinbarung mit dem ÖSHZ eine kostengünstige Absicherung, da dieses über Liquiditätsreserven und gut ausgestattete Reservefonds verfügt. Zudem besteht seit kurzem die Möglichkeit, Liquiditätsvorschüsse vom Schatzamt der DG zu erhalten, um kurzfristige finanzielle Engpässe zu überbrücken. Deshalb stellen wir uns die Frage, ob eine solche Bankvereinbarung absolut notwendig ist.

Des Weiteren wäre es gut zu wissen, wie die verschiedenen Möglichkeiten zur Sicherstellung der Liquidität genutzt werden könnten. Es wäre ratsam, zunächst die internen Ressourcen, wie die Vorschüsse der DG und die Liquiditätsreserven des ÖSHZ, auszuschöpfen, bevor externe Kredite in



Anspruch genommen werden.

Abschließend möchte ich noch auf die Anlagestrategie der Stadt ansprechen und nachfragen, wie die Stadtverantwortlichen die aktuellen flüssigen Mittel investieren möchten, um zusätzliche Einnahmen zu generieren "

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Gemeindegremium für den Zeitraum vom 1. März 2025 bis zum 31. Januar 2031 zu ermächtigen, einen Kreditvertrag mit der BELFIUS S.A. abzuschließen oder diesen zu aktualisieren, solange es der Liquiditätsbedarf erfordert und im Rahmen der Obergrenze. Der Liquiditätsvorschuss beläuft sich maximal auf den noch nicht erhaltenen Saldo des Betrags der nachstehend aufgeführten Einnahmen, die wie unten aufgeführt automatisch an Belfius Bank gezahlt werden:

- Gemeindefonds
- Sonstige Fonds
- Zuschlagssteuern Immobilienvorabzug
- Zuschlagssteuern zur Steuer natürlicher Personen
- Zuschlagssteuern zur Verkehrssteuer, die von der Region auf Kraftfahrzeuge erhoben wird
- Betriebskostenzuschüsse Schulen
- Subventionen für klassische Lieferungen

Die Stadt Eupen verpflichtet sich

- sowohl für das laufende Geschäftsjahr als auch für die folgenden Geschäftsjahre die genannten Steuern und Abgaben direkt auf ihr laufendes Konto bei der Belfius Bank zu überweisen;
- die Belfius Bank von sich aus und unverzüglich über jede Änderung, Verringerung oder Abschaffung der betreffenden Steuern und Abgaben zu informieren.

15) Sonderzuschuss an die K.G. Eulenspiegel

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme des Antrages vom 13. Januar der K.G. Eulenspiegel betreffend ihres 77-jährigen Bestehens in 2025;



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- a) nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:
- 620 € zu Gunsten der K.G. Eulenspiegel anlässlich ihres 77-jährigen Bestehens.
- b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

16) Sonderzuschuss an die Pfadfindereinheit Maria Goretti

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme des Antrages der Pfadfindereinheit Maria Goretti auf Bezuschussung für die Feierlichkeiten zum 55-jährigen Jubiläum;

In Erwägung, dass die Jugendgruppe ihren Sitz auf dem Stadtgebiet hat und keinen Zuschuss für das 50-jährige Jubiläum erhalten hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- a) nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:
- 620 € zu Gunsten der Pfadfindereinheit Maria Goretti anlässlich ihres 55-jährigen Bestehens.
- b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

17) Anschaffung von IT-Material für die städtischen Grundschulen: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;



Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013; Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 07. Februar 2025;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, IT-Material für die städtischen Grundschulen anzuschaffen, wie unter anderem I-Pads und interaktive Tafeln;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Kosten auf 68.580,05 EUR, einschl. MwSt., veranschlagt werden;

In Erwägung, dass das IT-Material mit Ausnahme einer interaktiven Tafel und eines Beamers über die Einkaufszentrale "école numérique" der SPW (Service Public Wallonie) bezogen werden kann und somit die Bedingungen der öffentlichen Auftragsvergabe erfüllt sind;

In Erwägung, dass die interaktive Tafel für die ECEF (Kostenschätzung: 4.800 €) und des Beamers für die SGO (Kostenschätzung: 2.900 €) nicht über die "école numérique" angeboten werden;

In Erwägung, dass die Anschaffung der interaktiven Tafel und des Beamers somit über ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorgenommen werden kann (Vergabe auf einfache Rechnung);

In Erwägung, dass die Mittel im Haushaltsplan 2025 im OB20 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass Subsidien (60%) bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft angefragt werden können, da es sich um pädagogische Zwecke handelt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für folgende Anschaffungen nach Erhalt der Subsidienzusage zu genehmigen:

- für das IT-Material im Wert von 60.880,05 € - Anschaffung über die Einkaufszentrale "école numérique" des SPW.
- für den Ankauf einer interaktiven Tafel mit Wandschiene und eines Beamers mit Verbindungskabel als Vergabeart gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen (Schätzung 7.700 €), wobei drei Firmen zu konsultieren sind.



18) Anschaffung von Mobiliar für die Städtischen Grundschulen: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Aufgrund des Gemeindedekrets;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;
In Erwägung, dass es erforderlich ist, diverses Mobiliar für die Städtischen Grundschulen anzuschaffen;
In Erwägung, dass die diesbezüglichen Kosten auf 26.255,44 EUR, einschl. MwSt., veranschlagt werden;
In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 30.000,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;
In Erwägung, dass die Kosten im Haushaltsplan 2025 im OB20 vorgesehen sind;
In Erwägung, dass Subsidien bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt werden können;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

nach Erhalt der Subsidienzusage den Ankauf von Mobiliar zu genehmigen und als Vergabeart gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen, wobei drei Firmen zu konsultieren sind.

19) Anpassungen des Verwaltungsstatuts

Aufgrund des Gemeindedekrets;
Aufgrund des Verwaltungsstatuts, insbesondere Artikel 13, Artikel 14, Artikel 68, Artikel 129 - §1 sowie Artikel 131 bis Artikel 142;
Aufgrund der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 20.01.2025



betreffend die Anpassungen des Verwaltungsstatuts;

Nach Kenntnisnahme der Note von Fr. Gundula Reuter, Verwaltungsabteilungsleiterin des Personaldienstes und Schuldienstes, bezüglich der Anpassung des Personalstatuts;

In Erwägung, dass die Anpassung der Statuten dem Gemeindegremium die flexible Festlegung von Zeitpunkt und Art der Einreichung von Bewerbungsunterlagen ermöglichen soll, um den Bewerbungsprozess zu modernisieren und insbesondere an die Anforderungen der Digitalisierung anzupassen;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium mittels eines Prinzipbeschlusses generelle Bestimmungen zu Zeitpunkt und Art der Einreichung von Bewerbungsunterlagen festlegen kann und bei Sonderfällen auch weitere zusätzliche Bestimmungen beschließen könnte;

In Erwägung, dass die geplante Änderung der Statuten darauf abzielt, den Anwerbungsprozess für die Stadtverwaltung zu vereinfachen und zugänglicher zu gestalten, indem auf die Anforderung einer europäischen Staatsbürgerschaft bei Bewerbungen verzichtet wird, um Chancengleichheit und einen unkomplizierten Bewerbungsprozess zu fördern;

In Erwägung, dass die Änderung der gesetzlichen Grundlage bei den Bestimmungen zur Disziplinarordnung erfolgt, da das Gemeindegremium die Regelungen des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung im Abschnitt zur Disziplinarordnung ersetzt;

In Erwägung, dass die aktuelle Bestimmung zu Pensionierungen aus Artikel 158 des neuen Gemeindegesetzes den Mitgliedern des statutarischen Personals nicht erlaubt, über das Alter von 65 Jahren hinaus zu arbeiten;

In Erwägung, dass die aktuelle Regelung zu Pensionen, so wie es im Verwaltungsstatut festgehalten ist, ab 2025 im Widerspruch zum föderalen Pensionsrecht steht, das eine schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters auf 66 Jahre für Rentenbeginn zwischen dem 1. Februar 2025 und dem 31. Januar 2030 sowie auf 67 Jahre ab dem 1. Februar 2030 vorsieht, gemäß Artikel 46, §3, Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 über Harmonisierungsmaßnahmen in den Rentensystemen;

In Erwägung, dass die Streichung der Übergangsbestimmungen, die ihren Zweck erfüllt haben, nicht mehr relevant sind und somit nicht mehr erforderlich sind, darauf abzielt, die Klarheit und Aktualität des Statuts zu verbessern;

In Erwägung, dass Artikel 13, Artikel 14, Artikel 68, Artikel 129 - §1 sowie Artikel 131 bis Artikel 142 des Verwaltungsstatuts folgenden Wortlaut haben:

Kapitel III - Zustellungen, Fristen und Einsprüche

Artikel 13: *Die Bewerbungen sind per Einschreibebrief oder durch*



Aushändigung eines Schreibens gegen Empfangsbestätigung an das Gemeindegremium zu richten.

Kapitel IV – Anwerbung

Abschnitt 1: Allgemeine Bedingungen

Artikel 14: Um angeworben zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, wenn die auszuübenden Funktionen eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Ausübung der öffentlichen Gewalt und an den Funktionen, die als Zielsetzung die Wahrung der allgemeinen Interessen der Stadt umfassen, beinhalten oder in den anderen Fällen Belgier oder Bürger der Europäischen Union sein;
2. über als genügend angesehene Kenntnisse der deutschen Sprache in Bezug auf die auszuübende Funktion verfügen;
3. im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
4. von guter Führung sein;
5. den Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion erbringen;
6. mindestens 18 Jahre alt sein;
7. gegebenenfalls Inhaber des Diploms oder der Studienbescheinigung in Bezug auf die zu übertragende Stelle sein, so wie es in den Bedingungen in der Anlage "Sonderbedingungen für die Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung" festgelegt ist; [1]
8. die Anwerbungsprüfung bestehen.

Der Bedienstete muss im Laufe seiner ganzen Karriere die Bedingungen unter Punkt 1 bis 5 erfüllen.

Kapitel IX - Disziplinarordnung

Artikel 68: Die Disziplinarordnung für das städtische Personal wird durch die Artikel L1215-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung bestimmt.

Kapitel XV: Ausscheiden aus dem Amt

Artikel 129: § 1 - Die endgültig ernannten Bediensteten haben Anrecht auf eine Pension gemäß den Regeln, die in den Artikeln 156 bis 169 des Neuen Gemeindegesetzes festgelegt sind.

Der Antrag wird ein Jahr vor dem Anfangsdatum der Pensionierung gestellt.

[...]

Kapitel XVI: Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1: Die zeitweilig ernannten Bediensteten

Artikel 131: Beenden die Laufbahn des zeitweilig ernannten Bediensteten, mit Ausnahme der Bediensteten auf Probe:

1. die freiwillige Demission



2. der Ablauf des in der Ernennungsurkunde angegebenen Zeitraumes
3. die Kündigung
4. die Entlassung von Amts wegen und die Absetzung, die als Disziplinarstrafe ausgesprochen werden
5. die Versetzung in den Ruhestand.

Artikel 132: § 1 – Der zeitweilig Bedienstete kann seine Demission mittels einer Kündigungsfrist einreichen. Die Dauer der Kündigungsfrist beträgt die Hälfte der Frist von Artikel 116, ohne dass diese Periode drei Monate übersteigen darf.

Die Kündigung wird entweder durch persönliche Aushändigung eines Schriftstückes gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben zugestellt, von dem ausgegangen wird, dass es am dritten Arbeitstag nach seiner Aufgabe den Adressaten erreicht.

Die Kündigungsfrist setzt am ersten Tag des Monats nach dem Monat, im Laufe dessen die Kündigung zugestellt wurde, ein.

§ 2 - Dem Amt eines zeitweilig Bediensteten, dessen Ernennungsurkunde keine Dauer angibt, kann wegen eines rechtmäßigen Grundes ein Ende gesetzt werden mittels Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, erhöht um so viele Male die gleiche Dauer wie angefangene Periode von fünf Dienstjahren.

In Abweichung von Artikel 11 wird diese Kündigung als Einschreibebrief, der am dritten Arbeitstag nach Versanddatum in Kraft tritt, oder per Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt.

Die Kündigungsfrist setzt am ersten Tag des Monats nach dem Monat, im Laufe dessen die Kündigung zugestellt wurde, ein.

Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, so hat der Bedienstete Anrecht auf Zahlung einer Entschädigung, die dem für die Dauer der Kündigungsfrist geschuldeten Baremabrutto Gehalt entspricht.

Artikel 133: Es werden keine zeitweiligen Bediensteten ab dem 01. Januar 1996 ernannt. Alle Bestimmungen betreffend diese Personalkategorie bleiben so lange in Kraft, wie zeitweilige Bedienstete bei der Stadt beschäftigt sind.

Abschnitt 2: Die statutarischen Bediensteten

Artikel 134: Die Bediensteten, die zum Zeitpunkt der Genehmigung der neuen Stellenpläne und Statute im Amt sind, können für das in puncto Laufbahnentwicklung verlangte Dienstalter die Dauer der Dienste anrechnen lassen, die sie zu diesem Zeitpunkt in einer ähnlichen Funktion entweder im öffentlichen Sektor oder im bezuschussbaren Privatsektor geleistet haben.

Für die Bediensteten, die am 30. Juni 1994 im Amt sind, wird das bei der Einführung des vorliegenden Statuts erreichte Besoldungsdienstalter für die Laufbahnentwicklung berücksichtigt.



Artikel 135: Der Besitz eines Diploms, welches eine Anwerbung im Rang D4 erlaubt, wird für die Laufbahnentwicklung von D1 nach D4 als den hierfür verlangten zwei Ausbildungslehrgängen entsprechend angesehen. Der Arbeiter, der Inhaber eines Titels ist, der die Anwerbung im Rang D4 erlaubt, erfüllt die Ausbildungsbedingungen für eine Laufbahnentwicklung von D1 nach D2/oder von D2 nach D3.

Artikel 136: Herr Dieter WEBER, Verwaltungsbediensteter, der in persönlicher Eigenschaft in D2 umgestuft worden ist, erfährt eine Laufbahnentwicklung nach D4.

Artikel 137: Herr Daniel BONGARTZ, technischer Bediensteter im Rang D7, erfährt eine Laufbahnentwicklung nach D8 aufgrund seiner Universitätsstudien.

Artikel 138: Frau Marga DRÖMMER, Chef des Verwaltungsdienstes C3, Inhaberin des Diploms eines Lizientiaten in Kommunikationswissenschaften, erfährt eine Laufbahnentwicklung nach C4.

Artikel 139: In Abweichung zu Artikel 143 treten die Übergangsbestimmungen erst am Ersten des Monats, der dem Genehmigungszeitpunkt des gegenwärtigen Statutes sowie der Stellenpläne und des Besoldungsstatuts folgt, in Kraft.

Artikel 140: Die erste Bewertung des Personals erfolgt frühestens ab 01. Januar 1997.

Artikel 141: In Abweichung zum Artikel 143 (Schlussbestimmungen):

1. bleiben die Urlaubsregelung und die Zurdispositionstellung der alten Statuten und Regelungen anwendbar auf die Bediensteten, die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Statuts in Urlaub oder zur Disposition gestellt sind, bis zur Beendigung des Urlaubs oder der Zurdispositionstellung.
2. die Bestimmungen von Kapitel VII finden nur Anwendung auf die nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Statutes auf Probe ernannten Bediensteten;
3. für die Anwendung von Artikel 9 wird allen faktischen Zuständen, die gegen das gegenwärtige Statut verstoßen, innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten desselben ein Ende gesetzt.

Artikel 142: Die Bediensteten, die eine Beförderungsprüfung bestanden haben, behalten den Vorteil der bestandenen Prüfung. Sie sind von dieser Prüfung bei jeder neuen internen Ausschreibung der betreffenden Funktion befreit.

Sie erfüllen alle Bedingungen für die Zulassung oder die Laufbahnentwicklung, mit Ausnahme der positiven Bewertung.

[...]

In Erwägung, dass die Bestimmungen der Artikel 13, Artikel 14, Artikel 68, Artikel 129 - §1 sowie Artikel 131 bis Artikel 142 des Verwaltungsstatuts



aufgrund des oben genannten Sachverhalts angepasst bzw. gestrichen werden sollen;

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 08.01.2025 besprochen und gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass dieser Punkt am 06.02.2025 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. besprochen und gutgeheißen wurde;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion)**:

"Heute finden wir auch eine Reihe von Anpassungen der Bedingungen und Statuten, von denen das städtische Personal betroffen ist. Einige davon obliegen den allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen und müssen einfach vorgenommen werden, zum Teil auch, um Klarheit in den verschiedenen Fragen zu schaffen. Andere werden gezielt umgesetzt, um die Attraktivität der Stadt als Arbeitgeber zu erhöhen – sei es durch flexiblere Einreichungswege für Bewerbungsunterlagen; Vertretungszulagen bereits ab einer Woche; die neue Koordinationszulage; ein belegbares Erstattungssystem für Spesen; prophylaktischen Urlaub; eine Erhöhung der Stellen im Rang A1-A2 sowie im Rang C3-C4 zur Stärkung einer kohärenten Personalstruktur; oder auch eine Anpassung der Möglichkeiten zur Beförderung in den Rang C3.

All diese Maßnahmen erscheinen uns sinnvoll, um qualifizierte Fachkräfte anzuwerben oder halten zu können. Die Konkurrenz schläft nicht! Und damit im Sinne der Stadt und für unsere Bürger eine gute Arbeit geleistet werden kann, benötigen wir auch gutes, ja vielleicht sogar exzellentes Personal! Vor diesem Hintergrund können wir die genannten Maßnahmen nur begrüßen"

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion)**:

"Die vorgeschlagenen Anpassungen sind in Zeiten des Fachkräftemangels und im Rahmen der Vereinfachung begrüßenswert. Die Anpassungen tragen dazu bei, die Attraktivität zu erhöhen, die Rahmenbedingungen zu optimieren und Fachkräfte auch zu halten. Wir stimmen dem Punkt zu."

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo-Fraktion)**:

"Wir finden es wie gesagt sehr wichtig, die Arbeitsbedingungen für unser Personal möglichst attraktiv zu gestalten.

Dazu gehört auch, dass Hierarchien mehr in die Breite gehen und das Übernehmen von Verantwortung belohnt wird.

Hierzu finden sich in dem Beschluss viele gute Maßnahmen.

Wir hätten noch eine Anmerkung bzgl. der Koordinationszulage. Prinzipiell ist es auch okay, wenn die Möglichkeit geschaffen wird, kurzfristig und unbürokratisch über die hier vorgeschlagene Koordinationszulage Anreize zu



schaffen.

Wir sind der Meinung, dass die Entlohnung des Personals langfristig über den Stellenplan geregelt werden sollte.

Wir fänden es deshalb wichtig, festzulegen, wie viele Personalmitglieder maximal für die Zulage infrage kommen und die Maßnahme zeitlich zu begrenzen.

Wenn ein Personalmitglied langfristig mehr Verantwortung übernimmt, sollte das auch im regulären Stellenplan berücksichtigt werden. Das ist in unseren Augen transparenter.

Prinzipiell sind wir aber - wie gesagt - mit dem Vorschlag einverstanden.

Wir wollen die Gelegenheit auch nochmal nutzen, um uns für den konstruktiven Austausch im Beratungsausschuss zu bedanken."

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 13, Artikel 14, Artikel 68, Artikel 129 - §1 sowie Artikel 131 bis Artikel 142 des Verwaltungsstatuts folgendermaßen anzupassen bzw. zu streichen:

Kapitel III - Zustellungen, Fristen und Einsprüche

Artikel 13:

§1 - Der Zeitpunkt für die Einreichung von Bewerbungsunterlagen wird vom Gemeindegremium festgelegt. Dieser kann je nach Bedarf und den spezifischen Anforderungen des Anwerbungsverfahrens variieren.

§2 - Das Gemeindegremium bestimmt die zulässigen Arten der Einreichung. Diese können folgende Formen umfassen:

- *Elektronisch: Übermittlung per E-Mail gegen Empfangsbestätigung.*
- *Physisch: durch Aushändigung eines Schreibens gerichtet an das Gemeindegremium gegen Empfangsbestätigung.*
- *Sofern erforderlich und zweckmäßig, können auch andere Einreichungsmethoden festgelegt werden.*

§3 - Die genauen Fristen und Anforderungen an die Art und Weise der Einreichung werden im Rahmen der Ausschreibung der jeweiligen Stelle bekanntgegeben.

Kapitel IV - Anwerbung

Abschnitt 1: Allgemeine Bedingungen

Artikel 14: *Um angeworben zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:*

1. - *die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, wenn die auszuübenden*



Funktionen eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Ausübung der öffentlichen Gewalt und an den Funktionen, die als Zielsetzung die Wahrung der allgemeinen Interessen der Stadt umfassen, beinhalten oder in den anderen Fällen Belgier, Bürger der EU sein oder im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels und einer Arbeitserlaubnis sein.

2. über als genügend angesehene Kenntnisse der deutschen Sprache in Bezug auf die auszuübende Funktion verfügen;

3. im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;

4. von guter Führung sein;

5. den Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion erbringen;

6. mindestens 18 Jahre alt sein;

7. gegebenenfalls Inhaber des Diploms oder der Studienbescheinigung in Bezug auf die zu übertragende Stelle sein, so wie es in den Bedingungen in der Anlage "Sonderbedingungen für die Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung" festgelegt ist; [1]

8. die Anwerbungsprüfung bestehen.

Der Bedienstete muss im Laufe seiner ganzen Karriere die Bedingungen unter Punkt 1 bis 5 erfüllen.

[...]

Kapitel IX - Disziplinarordnung

Artikel 68: *Die Disziplinarordnung für das städtische Personal wird durch die Artikel 114 bis 135 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 bestimmt.*

[...]

Kapitel XV: Ausscheiden aus dem Amt

Artikel 129: *§ 1 - Die endgültig ernannten Bediensteten haben Anrecht auf eine Pension gemäß den Regeln, die in den Artikeln 156, 157 sowie 159 bis 160 des Neuen Gemeindegesetzes festgelegt sind.*

Der Antrag wird ein Jahr vor dem Anfangsdatum der Pensionierung gestellt.

Die endgültig ernannten Bediensteten werden mit dem Alter in den Ruhestand versetzt, das durch die geltenden Bestimmungen für die gesetzliche Pension festgelegt wird.

[...]

Kapitel XVI: Übergangsbestimmungen

Artikel 131 bis Artikel 142: *gestrichen*

Der Beschluss tritt unter Vorbehalt der Billigung durch die Aufsicht zum 01.03.2025 für das städtische Personal in Kraft.

[1]siehe Anlage: "Sonderbedingungen für die Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung".



20) Anpassungen des Besoldungsstatuts

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Besoldungsstatuts, insbesondere Kapitel VI Zulagen - Abschnitt 4 - Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes, Artikel 40 bis 44;

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 20.01.2025 betreffend die Anpassungen des Besoldungsstatuts;

Nach Kenntnisnahme der Note von Fr. Gundula Reuter, Verwaltungsabteilungsleiterin des Personaldienstes und Schuldienstes, bezüglich der Anpassung des Personalstatuts;

In Erwägung, dass im Rahmen der Verwaltungsentwicklung, der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und der Bindung von Personal Anpassungen des Besoldungsstatutes vonnöten sind;

In Erwägung, dass es im Arbeiterpersonal eine Aufwertung für Mitarbeiter geben soll, die zwar nicht über einen Dienstgrad im verantwortungsvolleren, an Diplome und Laufbahnentwicklungen gebunden, Bereich verfügen, jedoch trotzdem mehr Verantwortung übernehmen als andere und Koordinationsaufgaben übernehmen;

In Erwägung, dass diese Arbeiter aufgewertet werden sollen und eine Koordinationszulage erhalten sollen;

In Erwägung, dass für die Beurteilung folgende Kriterien mit der Bauhofleitung festgelegt wurden und ein entsprechender Beurteilungsbogen erstellt wurde:

- Arbeitsplanung und -sicherheit
- Qualitätskontrolle
- Koordinierung der Arbeiten und Entlastung für die Brigadiers am Einsatzort/Arbeitsplatz;

In Erwägung, dass die Koordinationszulage für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt werden soll und an den Index gebunden werden soll und zum heutigen Zeitpunkt einem Betrag von 150 € brutto/Monat entsprechen soll;

In Erwägung, dass während dieser Periode alle 2 Monate eine Zwischenbilanz gezogen werden soll;

In Erwägung, dass die Koordinationszulage kontinuierlich verlängerbar ist um 6 Monate, wobei mittels Gutachten der Bauhofleitung die Gewährung der Zulage beendet werden kann, falls der betroffene Arbeiter die Kriterien für den Erhalt der Zulage nicht mehr erfüllt;

In Erwägung, dass der Arbeiter außerdem jederzeit auf seine Anfrage hin von den Koordinationsaufgaben entbunden werden kann;

In Erwägung, dass die Mitarbeiter der Abteilung Handwerker für die



Koordinationsaufgabe nicht in Frage kommen, da sie allesamt eigenständig arbeiten, oder zuarbeiten, und sie weder die Arbeiten von Kollegen koordinieren noch Weisungsbefugnis haben;

In Erwägung, dass zur Modernisierung der administrativen Prozesse ebenfalls Verwaltungsvereinfachungen im Besoldungsstatut vorgesehen werden müssen;

In Erwägung, dass laut Artikel 95 des Gemeindedekrets dem Dienst tuenden Direktor die Gehaltstabelle des Amtsinhabers gewährt wird, sobald er diesen vertritt;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 41 des Besoldungsstatutes die Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes den Bediensteten gewährt wird, die das höhere Amt ununterbrochen während mindestens eines Monats ausgeübt haben;

In Erwägung, dass die Stellvertreter der Dienstleiter in Anlehnung an die Vorgehensweise bei Abwesenheiten von Generaldirektor und Finanzdirektor im Rahmen der Gleichbehandlung und als Zeichen der Wertschätzung bei deren Abwesenheit ebenfalls die Gehaltstabelle der Dienstleiter erhalten sollen, wobei eine Begrenzung auf das Barema A3 vorzusehen ist;

In Erwägung, dass auch die Stellvertreter der Chefs des Verwaltungsdienstes oder anderer Mitarbeiter mit Führungsaufgaben oder Kernkompetenzen für die Ausübung eines höheren Amtes benannt werden können;

In Erwägung, dass die Benennung für die Ausübung eines höheren Amtes für die Dauer der Abwesenheit ab einer Woche vorgenommen werden soll;

In Erwägung, dass es bisher 2 Berechnungsformen gab für die Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes, nämlich die Vertretungs- und die Interimszulage, wobei der Unterschied gemacht wurde je nach Dauer der Ausübung des höheren Amtes;

In Erwägung, dass die Interimszulage der Differenz zwischen der Entlohnung des Bediensteten und der Entlohnung der abwesenden Person entspricht;

In Erwägung, dass im Rahmen einer Verwaltungsvereinfachung vorgeschlagen wird, dass die Benennungen für die Ausübung eines höheren Amtes auf Vorschlag des Dienstleiters durch den Generaldirektor vorgenommen werden;

In Erwägung, dass Abschnitt 4 - Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes, Artikel 40 bis 43 des Besoldungsstatutes folgenden Wortlaut hat:

„Artikel 40: Die Benennung für die Ausübung eines höheren Amtes wird vom Stadtrat für einen Zeitraum vorgenommen, der ein halbes Jahr nicht übersteigen darf.

Die Benennung darf gemäß den Erfordernissen des Dienstes für einen erneuten Zeitraum verlängert werden, außer wenn es sich um eine



Stelle handelt, die im Stellenplan als offen ausgewiesen ist.

Artikel 41: Die Zulage wird Bediensteten gewährt, die das höhere Amt ununterbrochen während mindestens eines Monats ausgeübt haben.

Artikel 42: Unbeschadet der im vorhergehenden Artikel festgelegten Frist wird die Zulage ab dem ersten Tag der tatsächlichen Wahrnehmung des höheren Amtes gewährt.

Sie ist monatlich und nachträglich zahlbar.

Artikel 43: § 1 - Die Zulage wird Vertretungs- oder Interimszulage genannt.

§ 2 - Die Vertretungszulage wird während der ersten acht Monate nach der ersten Benennung eines Vertreters für ein bestimmtes Amt gewährt.

Jährlich darf sie nicht über dem Vierfachen des Wertes der durchschnittlichen zweijährlichen Erhöhung der niedrigsten Baremen liegen, die an den Dienstgrad des zeitweilig ausgeübten Amtes gebunden ist.

§ 3 - Die Interimszulage wird nach Ablauf des Zeitraums der Gewährung der Vertretungszulage bewilligt.

Sie entspricht dem Unterschied zwischen der Entlohnung, die der Betreffende im Dienstgrad des vorläufig ausgeübten Amtes beziehen würde, und seiner jetzigen Entlohnung.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnte Entlohnung umfasst:

- 1. das Gehalt,*
- 2. gegebenenfalls die Haushalts- oder Wohnsitzzulage.*

§ 4 - Die Vertretungszulage darf nie höher als die Interimszulage sein.

§ 5 - Die Vertretungs- und Interimszulagen werden auf der Grundlage der Anzahl Tage berechnet, an denen das höhere Amt ausgeübt wird, wobei davon ausgegangen wird, dass ein Jahr dreihundertsechzig Tage umfasst.“;

In Erwägung, dass Abschnitt 4 - Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes, Artikel 40 bis 43 des Besoldungsstatutes durch den oben genannten Sachverhalt erweitert werden soll und dem Besoldungsstatut in Kapitel VI - Zulagen ein neuer Abschnitt zur Koordinationszulage hinzugefügt werden soll;

In Erwägung, dass es nur noch eine Art der Berechnung der Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes geben soll, wobei hierbei die Berechnungart der Interimszulage beibehalten wird und die Zulage nach der Statutenanpassung Vertretungszulage heißen soll;

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassungen in seiner



Sitzung vom 08.01.2025 besprochen und gutgeheißen hat;
In Erwägung, dass dieser Punkt am 06.02.2025 im Verhandlungs- und
Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z.
besprochen und gutgeheißen wurde;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Kapitel VI - Zulagen - Abschnitt 4 - Zulage für die Ausübung eines höheren
Amtes, Artikel 40 bis 43 des Besoldungsstatutes folgendermaßen anzupassen
und dem Besoldungsstatut in Kapitel VI - Zulagen einen neuen Abschnitt 7
zur Koordinationszulage hinzuzufügen:

Abschnitt 4 - Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes

Vertretungszulage

[...]

Artikel 40: *Die Benennung für die Ausübung eines höheren Amtes wird
durch den Generaldirektor auf Vorschlag des Dienstleiters vorgenommen und
gilt für die Dauer der tatsächlichen Abwesenheit der Person, an die das
höhere Amt gebunden ist. Die Zulage wird den Bediensteten für die Dauer der
Benennung in das höhere Amt gewährt. Die Benennung für die Ausübung
eines höheren Amtes wird für die Dauer der Abwesenheit ab einer Woche
vorgenommen.*

Artikel 41: *wird gestrichen.*

Artikel 42: *Unbeschadet der im vorhergehenden Artikel festgelegten Frist
wird die Zulage ab dem ersten Tag der tatsächlichen Wahrnehmung des
höheren Amtes gewährt.*

Sie ist monatlich und nachträglich zahlbar.

Artikel 43: § 1 - *Die Zulage wird Vertretungszulage genannt und
entspricht dem Unterschied zwischen der Entlohnung, die der Betreffende im
Einstiegsdienstgrad (bzw. Einstiegsbarema) des vorläufig ausgeübten
höheren Amtes beziehen würde, und seiner jetzigen Entlohnung im Verhältnis
zur tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung.*

*Für die Stellvertreter der Abteilungsleiter und Verwaltungs- bzw. Technischen
Direktoren ist für die Berechnung der Zulage für die Ausübung eines höheren
Amtes das Barema A3 als Maximalgehalt des vorläufig ausgeübten höheren
Amtes vorgesehen.*

Die erwähnte Entlohnung umfasst:

1. das Gehalt,



2. gegebenenfalls die Haushalts- oder Wohnsitzzulage
3. gegebenenfalls die Zulage zum Baremenangleich.

§ 2 - Die Vertretungszulage wird auf der Grundlage der Anzahl Tage berechnet, an denen das höhere Amt ausgeübt wird, wobei davon ausgegangen wird, dass ein Jahr dreihundertsechzig Tage umfasst.

[...]

Abschnitt 7 – Koordinationszulage

Artikel 59: Bedienstete des Arbeiterpersonals beziehen eine Koordinationszulage, um ihre Leistungen aufzuwerten, insofern die Aufgabenstellung des betroffenen Personalmitglieds folgende Kriterien berücksichtigt:

- Arbeitsplanung und -sicherheit
- Qualitätskontrolle
- Koordination der Arbeiten und Entlastung für die Brigadiers am Einsatzort/Arbeitsplatz.

Artikel 60: Die Gewährung der Koordinationszulage wird aufgrund des Gutachtens des Generaldirektors vorgenommen. Das Gutachten des Generaldirektors basiert auf dem Bericht des Dienstleiters, der die in Artikel 59 genannten Kriterien bewertet und mit dem der Dienstleiter die Gewährung der Koordinationszulage empfiehlt.

Artikel 61: Bedienstete der Abteilung Handwerker kommen für die Gewährung der Koordinationszulage nicht in Frage.

Artikel 62: Die Gewährung der Koordinationszulage erfolgt für einen Zeitraum von 6 Monaten und ist kontinuierlich verlängerbar um 6 Monate. In Abweichung von Absatz 1 streicht der Generaldirektor vorzeitig die Zulage, wenn der Bedienstete nicht mehr die Vorgaben betreffend die Aufgabenbeschreibung erfüllt. Die Zulage entfällt ebenfalls auf Anfrage des Mitarbeiters.

Artikel 63: Die Gewährung der Koordinationszulage schließt die Zahlung einer Diplommzulage nicht aus.

Artikel 64: Die Gewährung der Koordinationszulage kann nicht kumuliert werden mit der Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes. Die Bestimmungen mit den finanziell interessantesten Auswirkungen kommen dabei zur Anwendung.

Artikel 65: § 1 Die Zulage beträgt 72,09€ pro Monat.
Die Koordinationszulage ist an den Verbraucherpreisindex gebunden auf der Grundlage des Angelindexes 138,01.
§ - Die Zulage ist monatlich mit dem Monatsgehalt zahlbar.
§ 3 Die Zulage wird proportional zur Arbeitsleistung bzw. der erbrachten Koordinationsleistungen gezahlt.“



Der Beschluss tritt unter Vorbehalt der Billigung durch die Aufsicht zum 01.03.2025 für das städtische Personal in Kraft.

21) Anpassungen der Anlagen zum Besoldungsstatut

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund der Anlagen zum Besoldungsstatut, insbesondere Anlage 1;

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 20.01.2025 und vom 10.02.2025 betreffend die Anpassung der Anlagen zum Besoldungsstatut;

Nach Kenntnisnahme der Note von Fr. Gundula Reuter, Verwaltungsabteilungsleiterin des Personaldienstes und Schuldienstes, bezüglich der Anpassung des Personalstatuts;

In Erwägung, dass die vorgeschlagene Änderung der bestehenden Regelung zu Aufenthaltsentschädigungen bei Dienstreisen auf die Einführung eines transparenten, belegbasierten Erstattungssystems abzielt, um eine faire, klare und effiziente Handhabung der Spesenregelungen sicherzustellen;

In Erwägung, dass Kosten für Übernachtungen künftig erstattet werden sollen, wenn die Übernachtung zuvor durch den Personaldienst genehmigt wurde und der Mitarbeitende verpflichtet war, außerhalb seines Wohnsitzes zu übernachten, wobei die Erstattung auf Basis eines Belegs und unter Berücksichtigung eines Maximalbetrags erfolgt;

In Erwägung, dass erstattungsfähige Kosten ausschließlich solche sind, die direkt mit der Dienstreise verbunden sind, wie Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel, Parkgebühren, Mautgebühren und genehmigte Übernachtungskosten, wobei alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen sind;

In Erwägung, dass die Anlage 1 zum Besoldungsstatut folgenden Wortlaut hat:

Anlage 1 zum Besoldungsstatut:

Aufhaltsentschädigung (Spesen)

Artikel 1: Diese Regelung findet Anwendung auf die im Artikel 71, Paragraph 1, des Gesetzes vom 14. Februar 1961, abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1961, sowie auf die im Gesetz vom 03. Juni 1957 angeführten Bediensteten.

Artikel 2: Die Bediensteten, die bei der Ausübung ihrer Funktionen Dienstreisen im Königreich unternehmen müssen, erhalten eine tägliche Pauschalvergütung für Aufenthaltskosten, die gemäß folgender Tabelle festgelegt wird.

1	2	3	4	5
Städtisches Personal	Dienstreisen je Kalendertag		Zuschlag für die Nacht	



	<i>von mehr als 5 Stunden bis weniger als 8 Stunden</i>	<i>von 8 Stunden und mehr</i>	<i>Unterkunft auf Kosten des Bediensteten</i>	<i>Kostenlose Unterkunft</i>
<i>a) Generaldirektor Finanzdirektor</i>	2,38	12,05	27,22	14,33
<i>b) Andere Bedienstete der Besoldungsgruppe B</i>	2,38	10,02	25,31	12,42
<i>c) Bedienstete der Besoldungsgruppe A</i>	2,38	8,11	23,41	10,52

Die mit höheren Funktionen als denjenigen ihres Dienstgrades beauftragten Bediensteten beziehen die Vergütungen für Aufenthaltskosten, die an den Rang, deren Funktionen sie ausüben, gebunden ist.

Die Dienstfahrten von einer ununterbrochenen Dauer von mehr als 5 Stunden bis weniger als 8 Stunden, die die dreizehnte und vierzehnte Stunde des Tages ganz in Anspruch nehmen, geben Anrecht auf die Gewährung der für die Dienstfahrten von wenigstens 8 Stunden vorgesehenen Vergütung.

Artikel 3: *Die im Artikel 2 erwähnten Beträge sind an den Schwellenindex 138,01 gebunden.*

Artikel 4: *Wird ein öffentliches Transportmittel benutzt, so wird die Dauer der Dienstfahrten ab der Abfahrt des Fahrzeuges für die Hinfahrt bis zur offiziellen Ankunftszeit desselben bei der Wiederkehr gerechnet.*

Es darf keine Aufenthaltsvergütung gewährt werden, wenn die Rückkehr zum Verwaltungssitz innerhalb 5 Stunden und weniger erfolgen kann.

Der für die Nacht vorgesehene Zuschlag wird nur dann gewährt, wenn der Interessent verpflichtet war, außerhalb seines Wohnsitzes zu übernachten.

Artikel 5: *Die in Artikel 2 vorgesehene Vergütung wird nicht für die Dienstfahrten gewährt, die in der Agglomeration sowohl des Verwaltungssitzes als auch des tatsächlichen Wohnsitzes unternommen werden.*

Werden für die Anwendung dieses Artikels als Agglomeration angesehen, diejenigen, die für die Anwendung der allgemeinen Regelung über die dem Personal der Ministerien gewährten Vergütungen und Zulagen berücksichtigt



werden (K.E. vom 18.02.1974).

Artikel 6: Die von den Gemeindebediensteten, die abgeordnet werden, um an den Arbeiten der im Königreich gehaltenen internationalen Konferenzen teilzunehmen, sowie von den Mitgliedern des begleitenden Personals unternommen Dienstfahrten können, auf Vorlage von Unterlagen sowie eines Rechtfertigungsberichtes, Anrecht auf Rückerstattung der tatsächlich durch die Interessenten gemachten Ausgaben geben.

Die außerhalb des Königreiches unternommenen Dienstfahrten zur Erfüllung einer Mission im Interesse der Gemeinde bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindegremiums. Diese Missionen geben, auf Vorlage von Unterlagen und eines Rechtfertigungsberichtes, Anrecht auf Rückerstattung der tatsächlich durch die Interessenten gemachten Ausgaben, und zwar bis zu höchstens 49,58 Euro pro Tag. Dieser Betrag ist an den Schwellenindex 138,01 gebunden.

Artikel 7: Die Bediensteten, die Dienstfahrten in dieser Eigenschaft unternehmen, um vor Gericht auszusagen, erhalten die in vorliegender Regelung vorgesehene Vergütung.

Die Vergütung für Fahrtkosten, die sie in Anwendung der allgemeinen Ordnung über die Justizkosten in Strafsachen beziehen, wird von dem in Anwendung des Absatzes 1 zu gewährenden Betrag abgezogen.

Artikel 8: Unbeschadet der eventuellen Anwendung der Disziplinarmaßnahmen, kann das Gemeindegremium die Aufenthaltsvergütung verweigern, wenn festgestellt wird, dass die Benefizienten die ihnen durch vorliegende Ordnung anerkannten Rechte missbrauchen.

Artikel 9: Das Gemeindegremium unterbreitet dem Gouverneur der Provinz die besonderen Fälle zur Begutachtung, die sich namentlich aus Funktionen ergeben, die bei Dienstfahrten oder bei Abordnung ausgeübt werden.

In Erwägung, dass der Direktionsrat die geplanten Statutenanpassungen in seiner Sitzung vom 08.01.2025 besprochen und gutgeheißen hat; In Erwägung, dass die Anpassungen am 06.02.2025 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. besprochen wurden und die Vertreter des Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses vorschlagen, dass die Mahlzeiten bei Dienstfahrten erstattet werden sollen;

In Erwägung, dass alle Mahlzeiten im Rahmen von Dienstfahrten, analog zu den Übernachtungen erstattet werden sollen, wobei die Erstattung auf Basis eines Belegs erfolgt und hier der Arbeitgeberanteil der Mahlzeitschecks pro Arbeitstag abgezogen werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im



Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Anlage 1 zum Besoldungsstatut folgendermaßen anzupassen:

Anlage 1 zum Besoldungsstatut:

Aufenthaltsentschädigung

Artikel 1: Diese Regelung findet Anwendung auf die im Artikel 71, Paragraph 1, des Gesetzes vom 14. Februar 1961, abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1961, sowie auf die im Gesetz vom 03. Juni 1957 angeführten Bediensteten.

Artikel 2: Die Bediensteten, die bei der Ausübung ihrer Funktionen Dienstfahrten unternehmen müssen, erhalten eine Erstattung für Kosten, die während dieser Dienstfahrt anfallen. Alle Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden, um erstattet zu werden.

Erstattungsfähige Kosten sind alle mit der Dienstfahrt verbundenen Ausgaben (Beispielsweise Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel, Parkgebühren, sonstige notwendige Ausgaben im Zusammenhang mit der Dienstfahrt wie Mautgebühren).

Außerdem werden den Bediensteten Kosten für Übernachtungen erstattet, wenn der Mitarbeitende verpflichtet ist, außerhalb seines Wohnsitzes zu übernachten und die Übernachtung vor Antritt der Dienstfahrt schriftlich durch den Personaldienst genehmigt wurde. Es wird maximal eine Summe von 75 EUR pro Übernachtung, die an den Angelindex 138,01 gebunden ist, zuzüglich Frühstück zurückerstattet.

Alle Mahlzeiten im Rahmen von Dienstfahrten werden ebenfalls zurückerstattet. Der Arbeitnehmeranteil der Mahlzeitschecks wird von der Summe (Frühstück nicht inbegriffen), welche zurückerstattet werden soll, abgezogen.

Artikel 3: Die in Artikel 2 vorgesehene Vergütung wird nicht für die Dienstfahrten gewährt, die in der Gemeinde des Arbeitsplatzes als auch des tatsächlichen Wohnsitzes des Bediensteten unternommen werden. Diese Bestimmung gilt auch für die Kilometerentschädigung, die entsprechend dem K.E. vom 18.01.1965 über die allgemeine Regelung betreffend Reisekosten gewährt wird.

Artikel 4: Die Bediensteten, die Dienstfahrten in dieser Eigenschaft unternehmen, um vor Gericht auszusagen, erhalten die in vorliegender Regelung vorgesehene Vergütung.

Die Vergütung für Fahrtkosten, die sie in Anwendung der allgemeinen



Ordnung über die Justizkosten in Strafsachen beziehen, wird von dem in Anwendung des Absatzes 1 zu gewährendem Betrag abgezogen.

Artikel 5: *Unbeschadet der eventuellen Anwendung der Disziplinarmaßnahmen, kann das Gemeindegremium die Aufenthaltsentschädigung verweigern, wenn festgestellt wird, dass die Benefizienten die ihnen durch vorliegende Ordnung anerkannten Rechte missbrauchen.*

Der Beschluss tritt unter Vorbehalt der Billigung durch die Aufsicht zum 01.03.2025 für das städtische Personal in Kraft.

22) Anpassungen der Urlaubsbestimmungen

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund der Urlaubsbestimmungen, insbesondere Artikel 5 - §1, Artikel 6 sowie Artikel 49;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.01.2025 betreffend die Anpassungen der Urlaubsbestimmungen;

Nach Kenntnisnahme der Note von Fr. Gundula Reuter, Verwaltungsabteilungsleiterin des Personaldienstes und Schuldienstes, bezüglich der Anpassung des Personalstatuts;

In Erwägung, dass neben der bisherigen Regelung, die Sonderurlaub für Eltern und leibliche Kinder & Verwandte sowie teilweise für Stiefverwandte ermöglicht, dies auf alle Anlässe für Sonderurlaub ausgeweitet werden soll;

In Erwägung, dass die Anpassung der Bestimmungen zu Sonderurlaub der zunehmenden Vielfalt familiärer Strukturen Rechnung trägt und sicherstellt, dass auch die familiären Beziehungen in Patchwork-Familien berücksichtigt werden, unabhängig von der biologischen Verwandtschaft;

In Erwägung, dass eine Möglichkeit geschaffen werden soll, Sozialstunden auch für Angehörige ersten Grades in Anspruch zu nehmen, die nicht im selben Haushalt wie die Mitarbeitenden leben;

In Erwägung, dass die Erweiterung der Bestimmungen zu Sozialstunden es ermöglicht, in besonderen Betreuungssituationen oder bei Unterstützungsbedarf flexibel zu handeln, wobei die vielfältigen Lebenssituationen der Mitarbeitenden berücksichtigt würden;

In Erwägung, dass angesichts der Erfahrungen mit Pandemien wie COVID-19 und der Möglichkeit zukünftiger Gesundheitskrisen weitere Maßnahmen in Bezug auf prophylaktischem Urlaub geschaffen werden sollen, um die Ausbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern und die Gesundheit der Mitarbeitenden zu schützen;

In Erwägung, dass Artikel 5 – §1, Artikel 6 und Artikel 49 der Urlaubsbestimmungen folgenden Wortlaut haben:



Artikel 5:

§ 1 - Neben dem Jahresurlaub kann dem Bediensteten in den nachfolgend angegebenen Grenzen außerordentlicher Urlaub gewährt werden.

Anlass und zugelassene Höchstanzahl Arbeitstage:

1. Heirat des Bediensteten: vier Arbeitstage
2. Heirat eines Kindes: zwei Arbeitstage
3. Heirat eines Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades außer der Kinder ein Arbeitstag
- 4.a) Ableben eines Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades des Bediensteten: vier Arbeitstage
- b) Ableben eines Kindes des Bediensteten, eines Kindes des Ehegatten des Bediensteten oder eines Kindes der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebte: zehn Arbeitstage
- c) Ableben des Ehegatten oder der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebte: zehn Arbeitstage
5. Ableben eines Verwandten oder Verschwägerten gleich welchen Grades, der mit dem Bediensteten unter einem Dach wohnte: zwei Arbeitstage
6. Ableben eines Verwandten oder Verschwägerten des zweiten oder dritten Grades, der nicht mit dem Bediensteten unter einem Dach wohnte: ein Arbeitstag
7. Hochzeit eines Elternteils oder Stiefelternteils, von Geschwistern oder Stiefgeschwistern, von Schwägerin oder Schwager, des zweiten Ehegatten der Mutter, der zweiten Ehegattin des Vaters, eines Enkelkindes: ein Arbeitstag
8. Priesterweihe, Eintritt in ein Kloster oder jedes ähnliche Ereignis einer anerkannten Religion des Kindes des Bediensteten, seines Ehepartners oder der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebt zum Zeitpunkt dieses Ereignisses: ein Arbeitstag
9. Kommunion oder feierlichen Kommunion oder ein jedes ähnliches Ereignis einer anerkannten Religion des Kindes des Bediensteten, seines Ehepartners oder der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebt zum Zeitpunkt dieses Ereignisses: ein Arbeitstag
10. Teilnahme am Fest der laizistischen Bewegung des Kindes des Bediensteten, seines Ehepartners oder der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebt zum Zeitpunkt dieses Ereignisses: ein Arbeitstag



Alle weiteren Sonderurlaube, wie das Ableben der Pflegekinder bzw. der Pflegeeltern, werden gemäß des Königlichen Erlasses vom 28.08.1963 gewährt.

§2 - [...]

Artikel 6: Außer den in Artikel 5 vorgesehenen Urlaubstagen können dem Bediensteten außergewöhnliche Urlaubstage gewährt werden wegen zwingender Umstände, die sich aus einer Krankheit ergeben, an der eine der nachstehend aufgezählten, mit dem Bediensteten unter einem Dach wohnenden Personen leidet oder aus einem Unfall, den eine dieser Personen erlitten hat: der Ehepartner oder die Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebt, das Kind der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebt, ein Verwandter, ein Schwägerter, eine Person, die im Hinblick auf ihre Adoption oder die Ausübung einer zwecks ihrer späteren Annahme freiwillig übernommenen Pflegschaft aufgenommen worden ist.

Eine ärztliche Bescheinigung belegt die Notwendigkeit der Gegenwart des Bediensteten bei der in Absatz 1 erwähnten Person. Diese Bescheinigung muss spätestens bei Wiederaufnahme der Arbeit beigebracht werden.

Die Dauer dieser Urlaube darf nicht länger als vier Tage pro Jahr sein.

Sie werden gänzlich Dienstätigkeitsperioden gleichgestellt.

Wenn der Fall von höherer Gewalt während Teilzeitarbeitsperioden fällt, wird die Dauer desurlaubes entsprechend berechnet.

Bei der Errechnung der außergewöhnlichen Urlaubstage dürfen nur die Arbeitstage gezählt werden, an denen die Nutznießer solcher Urlaube normalerweise ihren Dienst hätten versehen müssen.

Bei dieser Berechnung werden also weder die Sonntage, noch die gesetzlichen Feiertage, noch die Arbeitstage gezählt, an denen der Bedienstete normalerweise den Dienst nicht versehen muss.

Für die Beantragung dieser Urlaubstage muss der Bedienstete gegebenenfalls das eheähnliche Verhältnis durch eine durch die Gemeindeverwaltung auszustellende Haushaltszusammensetzung belegen.

[...]

Artikel 49: Die Krankheiten, für die ein prophylaktischer Urlaub gewährt wird, und die Dauer dieser Urlaube sind folgende:

Diphtherie: 7 Arbeitstage,

wenn der Bedienstete keine Keime in sich trägt.

Encephalitis epidemics: 17 Arbeitstage

Bauchtyphus und Parathyphus: 12 Arbeitstage

Epidemische Genickstarre: 9 Arbeitstage

Rotz 12 Arbeitstage



Kinderlähmung: 17 Arbeitstage

Scharlach: 10 Arbeitstage

Pocken: 18 Arbeitstage

In Erwägung, dass Artikel 5 – §1, Artikel 6 und Artikel 49 der Urlaubsbestimmungen durch den oben genannten Sachverhalt erweitert werden sollen;

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 08.01.2025 besprochen und gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass dieser Punkt am 06.02.2025 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. besprochen und gutgeheißen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 5 – §1, Artikel 6 und Artikel 49 der Urlaubsbestimmungen folgendermaßen zu anpassen:

Artikel 5:

§ 1 - Neben dem Jahresurlaub kann dem Bediensteten in den nachfolgend angegebenen Grenzen außerordentlicher Urlaub gewährt werden.

Anlass und zugelassene Höchstanzahl Arbeitstage:

1. *Heirat des Bediensteten: vier Arbeitstage*
2. *Heirat eines Kindes oder eines Kindes der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebt: zwei Arbeitstage*
3. *Heirat eines Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades außer der Kinder oder eines Kindes der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebt: ein Arbeitstag*
- 4.a) *Ableben eines Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades des Bediensteten: vier Arbeitstage*
b) *Ableben eines Kindes des Bediensteten, eines Kindes des Ehegatten des Bediensteten oder eines Kindes der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebte: zehn Arbeitstage*
- c) *Ableben des Ehegatten oder der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebte: zehn Arbeitstage*
5. *Ableben eines Verwandten oder Verschwägerten*



- gleich welchen Grades, der mit dem Bediensteten unter einem Dach wohnte: zwei Arbeitstage*
6. *Ableben eines Verwandten oder Verschwägerten des zweiten oder dritten Grades, der nicht mit dem Bediensteten unter einem Dach wohnte: ein Arbeitstag*
 7. *Hochzeit eines Elternteils oder Stiefelternteils, von Geschwistern oder Stiefgeschwistern, von Schwägerin oder Schwager, des zweiten Ehegatten der Mutter, der zweiten Ehegattin des Vaters, eines Enkelkindes: ein Arbeitstag*
 8. *Priesterweihe, Eintritt in ein Kloster oder jedes ähnliche Ereignis einer anerkannten Religion des Kindes des Bediensteten, seines Ehepartners oder der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, zum Zeitpunkt dieses Ereignisses: ein Arbeitstag*
 9. *Kommunion oder feierlichen Kommunion oder ein jedes ähnliches Ereignis einer anerkannten Religion des Kindes des Bediensteten, seines Ehepartners oder der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, zum Zeitpunkt dieses Ereignisses: ein Arbeitstag*
 10. *Teilnahme am Fest der laizistischen Bewegung des Kindes des Bediensteten, seines Ehepartners oder der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, zum Zeitpunkt dieses Ereignisses: ein Arbeitstag*

Alle weiteren Sonderurlaube, wie das Ableben der Pflegekinder bzw. der Pflegeeltern, werden gemäß des Königlichen Erlasses vom 28.08.1963 gewährt.

§2 - [...]

Artikel 6: *Außer den in Artikel 5 vorgesehenen Urlaubstagen können dem Bediensteten außergewöhnliche Urlaubstage gewährt werden wegen zwingender Umstände, die sich aus einer Krankheit ergeben, an der eine der nachstehend aufgezählten, mit dem Bediensteten unter einem Dach wohnenden Personen leidet oder aus einem Unfall, den eine dieser Personen erlitten hat:*

. der Ehepartner oder die Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebt, das Kind der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebt, ein Verwandter, ein Verschwägerter, eine Person, die im Hinblick auf ihre Adoption oder die Ausübung einer zwecks ihrer späteren Annahme freiwillig



übernommenen Pflegschaft aufgenommen worden ist.

. Diese Bestimmung gilt auch für Verwandte 1. Grades des Bediensteten oder der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebt, die nicht mit dem Bediensteten unter einem Dach wohnen.

Eine ärztliche Bescheinigung belegt die Notwendigkeit der Gegenwart des Bediensteten bei der in Absatz 1 erwähnten Person. Diese Bescheinigung muss spätestens bei Wiederaufnahme der Arbeit beigebracht werden.

Die Dauer dieser Urlaube darf nicht länger als vier Tage pro Jahr sein.

Sie werden gänzlich Diensttätigkeitsperioden gleichgestellt.

Wenn der Fall von höherer Gewalt während Teilzeitarbeitsperioden fällt, wird die Dauer desurlaubes entsprechend berechnet.

Bei der Errechnung der außergewöhnlichen Urlaubstage dürfen nur die Arbeitstage gezählt werden, an denen die Nutznießer solcher Urlaube normalerweise ihren Dienst hätten versehen müssen.

Bei dieser Berechnung werden also weder die Sonntage, noch die gesetzlichen Feiertage, noch die Arbeitstage gezählt, an denen der Bedienstete normalerweise den Dienst nicht versehen muss.

Für die Beantragung dieser Urlaubstage muss der Bedienstete gegebenenfalls das eheähnliche Verhältnis durch eine durch die Gemeindeverwaltung auszustellende Haushaltszusammensetzung belegen.

Artikel 7: [...]

Artikel 49: Die Krankheiten, für die ein prophylaktischer Urlaub gewährt wird, und die Dauer dieser Urlaube sind folgende:

Diphtherie: 7 Arbeitstage,

wenn der Bedienstete keine Keime in sich trägt.

Encephalitis epidemica: 17 Arbeitstage

Bauchtyphus und Paratyphus: 12 Arbeitstage

Epidemische Genickstarre: 9 Arbeitstage

Rotz: 12 Arbeitstage

Kinderlähmung: 17 Arbeitstage

Scharlach: 10 Arbeitstage

Pocken: 18 Arbeitstage

Das Gemeindegremium kann auf Vorschlag des Generaldirektors in begründeten Ausnahmesituationen oder auf Anraten der Gesundheitsbehörden für weitere Krankheiten einen prophylaktischen Urlaub gewähren. Die Dauer wird dabei vom Gemeindegremium festgehalten.

Der Beschluss tritt unter Vorbehalt der Billigung durch die Aufsicht zum 01.03.2025 für das städtische Personal in Kraft.



23) Anpassung des Stellenplans betreffend den Verwaltungsbereich

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund der Stellenpläne betreffend den Verwaltungsbereich, den Fachbereich, das Erziehungs-, Pflege- und Beistandspersonal sowie das Arbeiterpersonal;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.01.2025 betreffend die Anpassungen des Stellenplans;

Nach Kenntnisnahme der Note von Fr. Gundula Reuter, Verwaltungsabteilungsleiterin des Personaldienstes und Schuldienstes, bezüglich der Anpassung des Personalstatuts;

In Erwägung, dass im Rahmen der Verwaltungsentwicklung, der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und der Bindung von Personal alle Mitarbeiter, die über Kernkompetenzen und/oder Expertise verfügen oder Führungsaufgaben übernehmen, gleichbehandelt werden und Wertschätzung erfahren sollen, weshalb sie ebenfalls in den Rang C3 befördert werden können sollen;

In Erwägung, dass im Rahmen der Verwaltungsentwicklung und um eine kohärentere Personalstruktur vorzusehen, ebenfalls die Stellvertreter der Abteilungsleiter und Verwaltungs- bzw. Technischen Direktoren im Rang A1 eingestuft sein sollten, und dies lediglich im Finanzdienst und im Städtebau- und Umweltdienst aktuell noch nicht der Fall ist;

In Erwägung, dass, um die Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungsentwicklung durchzuführen und nach Überprüfung der Stellenpläne und der Personalstruktur bzw. den aktuellen Organigrammen, folgende zusätzliche Stellen vorgesehen werden sollten:

Verwaltungsbereich:

Im Rang A1-A2: 2 zusätzliche Stellen

Im Rang C3-C4: 5 zusätzliche Stellen;

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Stellenplananpassung in seiner Sitzung vom 08.01.2025 besprochen und gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass dieser Punkt am 06.02.2025 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. konzertiert und gutgeheißen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



den Stellenplan Verwaltungspersonal für das Städtische Personal wie folgt anzupassen:

- Stufe A: Erweiterung um 2 Stellen in der Stufe A1-A2: Gesamtumfang 10 Einheiten
- Stufe C: Erweiterung um 5 Stellen: Gesamtumfang 15 Einheiten.
- Stufen B und D: bleiben unverändert.
- Total: 75 Einheiten.

Der Beschluss tritt zum 01.03.2025 für das städtische Personal in Kraft.

24) Anpassungen der Sonderbedingungen zu Anwerbung, Laufbahnentwicklung, Beförderung

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund der Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung, insbesondere Abschnitt 1 Verwaltungspersonal, Stufe C;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.01.2025 betreffend die Anpassungen der Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung;

Nach Kenntnisnahme der Note von Fr. Gundula Reuter, Verwaltungsabteilungsleiterin des Personaldienstes und Schuldienstes, bezüglich der Anpassung des Personalstatuts;

In Erwägung, dass im Rahmen der Verwaltungsentwicklung, der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und der Bindung von Personal alle Mitarbeiter, die über Kernkompetenzen und/oder Expertise verfügen oder Führungsaufgaben übernehmen, gleichbehandelt werden und Wertschätzung erfahren sollen, weshalb sie ebenfalls in den Rang C3 befördert werden können sollen;

In Erwägung, dass für die Bewertung der Kernkompetenzen und/oder Expertise bzw. der Führungsaufgaben folgende 6 Kriterien festgehalten und definiert wurden:

1. Führungsaufgaben (falls anwendbar)
2. Verantwortung übernehmen
3. Veränderung annehmen
4. Kommunikation fördern
5. Lösungen entwickeln
6. Ergebnisse erzielen;

In Erwägung, dass die Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung insofern angepasst werden sollen, dass Verwaltungsangestellte im Dienstgrad D4 bis D6 oder B1 und B2, die



mindestens 3 Dienstjahre im Dienst sind, über Kernkompetenzen und/oder Expertise verfügen oder Führungsaufgaben vorweisen, eine Beförderung in den Rang C3 erfahren können, wenn der Dienstleiter die hierfür notwendigen Kriterien bescheinigt;

In Erwägung, dass diese Statutenanpassung erfolgen soll, um die Aufstiegsmöglichkeiten für Personen mit verantwortungsvolleren Aufgabenbereichen zu vergrößern;

In Erwägung, dass Abschnitt 1 Verwaltungspersonal, Stufe C der Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung folgenden Wortlaut haben:

„Stufe C

C.3.

Das ist das Barema für den Dienstgrad eines Chefs des Verwaltungsdienstes.

Dieses Barema gilt nur durch Beförderung:

- *für Verwaltungsangestellte, die Inhaber der Dienstgrade D.4., D.5. oder D.6. sind,*
- *eine mindestens positive Bewertung erhalten haben,*
- *über mindestens 1 Dienstjahr im Barema D.4., D.5. oder D.6. als endgültig ernannter Bediensteter verfügen,*
- *modulare spezifische Ausbildungen im Gesamtumfang von 450 Stunden vorweisen können*
- *die Prüfung der Fähigkeit zu führen bestehen*
- oder*
- *für Verwaltungsangestellte, die Inhaber der Dienstgrade D.6. sind,*
- *eine mindestens positive Bewertung erhalten haben,*
- *mindestens 20 Jahre Betriebszugehörigkeit, wovon 10 Dienstjahre in der Funktion eines leitenden Verwaltungsangestellten in der Stufe D.6. vorweisen können, die durch eine Bescheinigung des Generaldirektors belegt wird,*
- *die Prüfung der Fähigkeit zu führen bestehen.“;*

In Erwägung, dass Abschnitt 1 Verwaltungspersonal, Stufe C der Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung durch den oben genannten Sachverhalt erweitert werden soll;

In Erwägung, dass die Möglichkeiten der Beförderung mittels Bescheinigung von Dienstjahren in der Funktion eines leitenden Verwaltungsangestellten im Rang D6 aufgrund fehlender Anwendung gestrichen werden soll;

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 08.01.2025 besprochen und gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass dieser Punkt am 06.02.2025 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z.



besprochen und gutgeheißen wurde;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Abschnitt 1 Verwaltungspersonal, Stufe C der Sonderbedingungen zur
Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung betreffend C.3
folgendermaßen anzupassen:

„Stufe C

C.3.

Das ist das Barema für den Dienstgrad eines Chefs des Verwaltungsdienstes.

Dieses Barema gilt nur durch Beförderung:

- *für Verwaltungsangestellte, die Inhaber der Dienstgrade D.4., D.5. oder D.6. sind,*
- *eine mindestens positive Bewertung erhalten haben,*
- *über mindestens 1 Dienstjahr im Barema D.4., D.5. oder D.6. als endgültig ernannter Bediensteter verfügen,*
- *modulare spezifische Ausbildungen im Gesamtumfang von 450 Stunden vorweisen können*
- *die Prüfung der Fähigkeit zu führen bestehen*
oder
- *für Verwaltungsangestellte, die Inhaber der Dienstgrade D.4., D.5., D.6 oder B.1., B.2 sind,*
- *eine mindestens positive Bewertung erhalten haben,*
- *mindestens 3 Dienstjahre in der Funktion eines Verwaltungsangestellten bzw. eines spezifischen Dienstgrades mit Kernkompetenzen und/oder Expertise oder mit Führungsaufgaben vorweisen können, was durch eine Bescheinigung des Generaldirektors aufgrund des entsprechenden Beurteilungsbogens belegt wird,*
- *die Prüfung der Fähigkeit zu führen bestehen.“*

Der Beschluss tritt unter Vorbehalt der Billigung durch die Aufsicht zum
01.03.2025 für das städtische Personal in Kraft.

[]

Nicht-öffentliche Sitzung